

Sonja Stankowski, ul. Młodych Techników 64/5, 53-645 Wrocław, Polen, Tel. 0048-660303256

beeidigte Übersetzerin und Dolmetscherin der deutschen und polnischen Sprache,
Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen:

Urkundenrolle A Nr. 51585/2014

NOTARIELLE URKUNDE

Am sechzehnten Juli zweitausendvierzehn (16.07.2014) sind vor dem Notar Piotr Garus von der Notarskanzlei bei plac Powstańców Śląskich 17A/217 erschienen:

1. Mariusz Wiciański, Personenkennzahl PESEL: 62011602170, wohnhaft nach eigenen Angaben: 50 – 312 Wrocław, ul. Stefana Żeromskiego Nr. 80 Wo. 9, handelnd bei dieser Urkunde im Namen der Gesellschaft unter der Firma SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice (Adresse: 40-081 Katowice, ul. Dąbrówki Nr. 16, Statistische Nummer REGON: 243118472, Steueridentifikationsnummer: 5732843870), eingetragen in das Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Katowice-Wschód in Katowice, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nr. 0000441609 – als alleiniger Geschäftsführer, befugt zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft, der versicherte, dass die aus dem Auszug von der Zentralen Auskunft des Landesgerichtsregisters stammenden Eintragungen der aktuellen Abschrift aus dem Unternehmerregister Nr. 0000441609, der am 16. Juli 2014 durch dem Notar Piotr Garus von der Notarskanzlei gemäß Art. 4 Abs. 4aa des Gesetzes vom 20. August 1997 über das Landesgerichtsregister heruntergeladen wurde, entsprechen und unverändert sind, und erklärte, dass er befugt ist, die diese Urkunde umfassenden Tätigkeiten vorzunehmen, und die Geschäftsführung am 30. April 2014 einen Beschluss über die Zustimmung zur Gründung einer Holding-Societas Europaea INNOVATIV SE mit Sitz in Wrocław und den Beginn von deren Einrichtungsprozess gemäß 208, § 4 des Handelsgesellschaftengesetzbuches gefasst hat,
2. Jarosław Leszek Szlachcic, Rufname „Jarosław“, PESEL: 76060507096, wohnhaft: 53-009 Wrocław, ul. Ożynowa Nr. 10, handelnd bei dieser Urkunde im Namen der Gesellschaft unter der Firma CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin (Adresse: Prinzenallee 89, 13357 Berlin), eingetragen zur Abteilung B des Handelsregisters beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg (Deutschland), unter der Nr. HRB 153692 B – als alleiniger Geschäftsführer befugt zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft, der versicherte, dass die aus dem Auszug vom 13. Februar 2014 von der Abteilung B des Handelsregisters stammenden Eintragungen, versehen mit der Apostille ausgegeben vom Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg mit gleichem Datum und von der beeidigten Übersetzerin Krystyna Wojtasik ins Polnische übersetzt, unverändert sind, und erklärte, dass er befugt ist, die diese Urkunde umfassenden Tätigkeiten vorzunehmen, und die Geschäftsführung der von ihm vertretenen Gesellschaft am 30. April 2014 einen Beschluss über Zustimmung zur Gründung einer Holding-Societas



Europaea INNOVATIV SE mit Sitz in Wrocław und den Beginn von deren Einrichtungsprozess gefasst hat.

Die Identität der Erschienenen hat der Notar anhand folgender Ausweisdokumente festgestellt: Ad. 1/ polnischer Reisepass, Serie und Nr. EF 8462377, Ad. 2/ des polnischer Personalausweis, Serie und Nr. AIW 006253.

Auf Wunsch der Parteien ist bei dieser notariellen Tätigkeit auch Rechtsanwältin Lidia Siwik, Tochter von Bernard und Pelagia, PESEL: 79100606588, wohnhaft: 55-100 Trzebnica, Rynek Nr. 12/ 1, die sich mit einem Ausweis mit der Serie und Nr. ARG499777 legitimiert, Rechtsanwältin eingetragen auf die Liste der Rechtsanwälte unter der Nr. Wr 1708, anwesend.

GRÜNDUNGSAKT EINER HOLDING SOCIETAS EUROPEA UNTER DER FIRMA INNOVATIV SE

PRÄAMBEL


Die Erschienenen: Mariusz Wiciński, handelnd im Namen der Gesellschaft unter der Firma SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice (Adresse: 40 -081 Katowice, ul. Dąbrówki Nr. 16, REGON-Nr.: 243118472, Steueridentifikationsnummer: 5732843870), eingetragen ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Katowice-Wschód in Katowice, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nr. 0000441609 und Jarosław Szlachcic, handelnd im Namen der Gesellschaft unter der Firma CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin (Adresse: Prinzenallee 89, 13357 Berlin), eingetragen zur Abteilung B des Handelsregisters beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg (Deutschland), unter der Nr. HRB 153692 B, erklären, dass für diese Urkunde und sämtliche mit Einrichtung der Holding Societas Europaea INNOVATIV SE gebundene Unterlagen folgende Definitionen zugrunde zu legen sind:

- SE-Verordnung - Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) – (Amtsblatt der Europäischen Union L 294 vom 10.11.2001),
- SE-Gesetz – Gesetz vom 4. März 2005 über die europäische Wirtschaftsinteressenvereinigung und die Europäische Gesellschaft – (GBl. 2005 Nr. 62 Pos. 551 mit späteren Änderungen),
- Handelsgesellschaftsgesetzbuch – Gesetz vom 15. September 2001 Handelsgesellschaftsgesetzbuch (bereinigte Fassung; GBl. von 2013, Pos. 1030 mit späteren Änderungen),
- Gründung einer Holding SE/ Gründung INNOVATIV SE - Gründung einer Holdinggesellschaft SE/Holding SE (abhängig von der Übersetzung der SE Verordnung ins Polnische) unter der Firma; IVVOVATIV SE gemäß Art. 32 – 34 der SE-Verordnung oder die Gründung einer Holding SE INNOVATIV SE gemäß Art. 22 Abs. 1 Pkt. 3 des SE-Gesetzes und sämtliche zur Gründung und Anmeldung der INNOVATIV SE nötige Tätigkeiten,



- SILVA – die Gesellschaft SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice (Adresse: 40 -081 Katowice, ul. Dąbrówki Nr. 16, REGON-Nr.: 243118472, Steueridentifikationsnummer: 5732843870), eingetragen ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Katowice-Wschód in Katowice, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nr. 0000441609,
- CORP TRADE – die Gesellschaft CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin (Adresse: Prinzenallee 89, 13357 Berlin), eingetragen zur Abteilung B des Handelsregisters beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg (Deutschland), unter der Nr. HRB 153692 B,
- Gründer – die Gesellschaften: SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin,
- INNOVATIV SE – eine Holding SE, die von den Gesellschaften: SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin als INNOVATIV SE mit Sitz in Wrocław gegründet werden wird,
- ASE-RAT – der Verein Stowarzyszenie Pomocy Osobom Niepełnosprawnym w Podejmowaniu Przedsięwzięć Gospodarczych „ASE-RAT” mit Sitz in Wrocław (Adresse: 53 -009 Wrocław, ul. Ożynowa Nr. 10, REGON: 022089514), eingetragen ins Register der Vereine, anderen Gesellschafts- und Berufsorganisationen, Stiftungen und Selbständigen Öffentlichen Anstalten für Gesundheitspflege des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Wrocław-Fabryczna in Wrocław, VI. Wirtschaftsabteilung unter der KRS Nr. 0000442167,
- Gründungs-Gesellschafter – der Gesellschafter der Gesellschaft SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice, d.h. der Verein Stowarzyszenie Pomocy Osobom Niepełnosprawnym w Podejmowaniu Przedsięwzięć Gospodarczych „ASE-RAT” mit Sitz in Wrocław, wie auch der Gesellschafter der Gesellschaft CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin, d.h. Leszek Wiktor Szlachcic, Rufname „Leszek“,
- Geschäftsanteile der Gesellschafter – die Geschäftsanteile, die der Verein Stowarzyszenie Pomocy Osobom Niepełnosprawnym w Podejmowaniu Przedsięwzięć Gospodarczych „ASE-RAT” mit Sitz in Wrocław in der Gesellschaft SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice besitzt und die Leszek Szlachcic in der Gesellschaft CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin besitzt,
- Gründungsplan/ Gründungsplan der INNOVATIV SE – der Gründungsplan der Holding INNOVATIV SE, auch der gleichlautende Gründungsplan der Holdinggesellschaft SE/ der gleichlautende Gründungsplan der SE (abhängig von der Übersetzung der SE Verordnung ins Polnische) gemäß Art. 32 Abs. 2 der SE-Verordnung oder der der Gründungsplan der SE gemäß Art. 22 Abs. 2 Pkt. 3b des SE –Gesetzes.

Die Erschienenen: Mariusz Wiciński, handelnd im Namen der Gesellschaft SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und Jarosław Szlachcic, handelnd im Namen der Gesellschaft CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin, erklären, dass die Gesellschaften SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin vorhaben, eine Holding INNOVATIV SE zu gründen und danach die Gründungs-Gesellschafter: SILVA spółka z ograniczoną




odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin die Absicht haben, in dieser neu gegründeten Gesellschaft die Aktien in der Menge und mit dem Wert, die im Gründungsplan der INNOVATIV SE bestimmt sind, zu übernehmen, und gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 32 – 34 der SE-Verordnung, i.V.m. Art. 15 des SE-Gesetzes erteilen eine Zustimmung zur Gründung und gründen eine Holding SE unter der Firma: INNOVATIV SE mit Sitz in Wrocław, sowie zustimmen, dass hiermit dieser Urkunde mit folgendem Inhalt ausgefertigt ist:

I.

Mariusz Wiciński, handelnd im Namen der Gesellschaft SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und Jarosław Szlachcic, handelnd im Namen der Gesellschaft CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin, erklären übereinstimmend, dass sie die Zustimmung zur Gründung erteilen und eine Holding INNOVATIV SE mit Sitz in Wrocław gründen, wie auch bestimmen, dass ihre Gründung nach den Vereinbarungen des Gründungsplanes ablaufen wird.

II.

Mariusz Wiciński, handelnd im Namen der Gesellschaft SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und Jarosław Szlachcic, handelnd im Namen der Gesellschaft CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin erklären übereinstimmend, dass sie den Gründungsplan der INNOVATIV SE mit dem Sitz in Wrocław mit folgendem Inhalt zustimmen und annehmen:

„DER GRÜNDUNGSPLAN
DER GESELLSCHAFT INNOVATIV SE

erstellt zusammen durch

die Gesellschaft SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice, ul. Dąbrówki 16, 40-081 Katowice, eingetragen ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Katowice-Wschód in Katowice, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nr. 0000441609, vertreten durch den Geschäftsführer Mariusz Wiciński, nachfolgend „SILVA“ genannt,

und

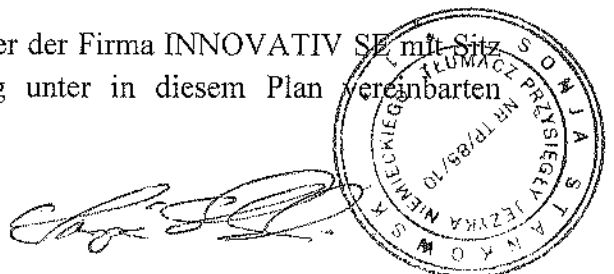
die Gesellschaft CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin, Prinzenallee 89, 13357 Berlin, Deutschland, eingetragen ins Handelsregister Abteilung B beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 153692 B, vertreten durch den Geschäftsführer – Jarosław Szlachcic, nachfolgend „CORP TRADE“ genannt

nachfolgend zusammen „Gründer“ genannt.

§ 1.

ANGABEN DER GRÜNDER

1. Die Gründer vereinbaren, eine Holding SE unter der Firma INNOVATIV SE mit Sitz in Wrocław gemäß Art. 32-34 der SE-Verordnung unter in diesem Plan vereinbarten Bedingungen zu gründen.



2. Gemäß Art. 2 II der SE-Verordnung bei der Gründung der Holding INNOVATIV SE beteiligen folgende Gesellschaften:

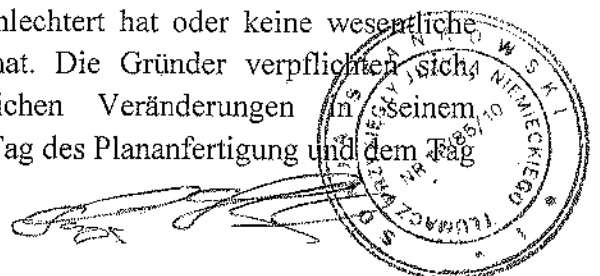
a) die Gesellschaft SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice, ul. Dąbrówki 16, 40-081 Katowice, Polen, eingetragen ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Katowice-Wschód in Katowice, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nr. 0000441609; Stammkapital i.H.v. 3.155.000,00 zł (drei Millionen einhundertfünfundfünfzigtausend Zloty), aufgeteilt in 6.310 (sechstausenddreihundertzehn) Anteilen mit Nominalwert von jeweils 500,00 zł (fünfhundert Zloty), nachfolgend „Anteile SILVA“ im Besitz des Gesellschafters Stowarzyszenie Pomocy Osobom Niepełnosprawnym w Podejmowaniu Przedsięwzięć Gospodarczych („ASERAT“) mit Sitz in Wrocław (ul. Ożynowa 10, 53 -009 Wrocław, Polen), eingetragen ins Register der Vereine, anderen Gesellschafts- und Berufsorganisationen, Stiftungen und Selbständigen Öffentlichen Anstalten für Gesundheitspflege des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Wrocław-Fabryczna in Wrocław, VI. Wirtschaftsabteilung unter der KRS Nr. 0000442167 (nachfolgend „ASE-RAT“ genannt),

b) CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin, Prinzenallee 89, 13357 Berlin, Deutschland, eingetragen ins Handelsregister Abteilung B beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 153692 B, Stammkapital i.H.v. 25.000,00 EUR (fünfundzwanzigtausend Euro), aufgeteilt in 25 (fünfundzwanzig) Anteilen mit dem Nominalwert i.H.v. jeweils 1.000 EUR (eintausend Euro) (nachfolgend „Anteile CORP TRADE“ genannt) im Besitz des alleinigen Gesellschafters Leszek Szlachcic, (ul. Ożynowa 10, 53 -009 Wrocław, Polen).

§ 2

GRÜNDUNG EINER HOLDING SE

1. Die Gründung der Holding INNOVATIV SE erfolgt bis zum 30. Juni 2014.
2. Der Sitz der Gesellschaft unter der Firma INNOVATIV SE wird Wrocław sein.
3. INNOVATIV SE entsteht durch Gründung einer Holding SE, die eine Muttergesellschaft für die SILVA und CORP TRADE sein wird und damit wird eine Holding INNOVATIV SE im Sinne der Art. 32-34 der SE-Verordnung geschaffen.
4. INNOVATIV SE entsteht zum Zeitpunkt deren Eintragung ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim für den Sitz der INNOVATIV SE zuständigen Gericht.
5. Die INNOVATIV SE erhält die zu diesem Plan im Anlage Nr. 5 beigefügte Satzung.
6. SILVA und CORP TRADE haben vereinbart, dass der Mindestprozentsatz der Anteile, die von den Gesellschaftern von SILVA und CORP TRADE in die INNOVATIV SE eingebracht werden müssen, mehr als 50 % (fünfzig Prozent) beträgt und damit dieser Mindestprozentsatz mehr als 50 % der ständigen Stimmrechte im Sinne des Art. 32 Abs. 2 letzter Satz der SE-Verordnung verleiht.
7. Die Gründer haben den 31. März 2014 als Tag für Anfertigung der finanziellen Bewertung von SILVA und CORP TRADE, wie auch von Anteilen SILVA und Anteilen CORP TRADE angenommen. Die Gründer erklären, dass der Kassenbestand der Gründer am Tag, an dem der Plan angefertigt ist, sich nicht verschlechtert hat oder keine wesentliche Veränderung der Aktiva und Passiva stattgefunden hat. Die Gründer verpflichten sich gegenseitig die Informationen über die wesentlichen Veränderungen in seinem Kassenbestand, Aktiva oder Passiva, die zwischen dem Tag des Plananfertigung und dem Tag



der Beschlussfassung von Gesellschafterversammlungen von SILVA und CORP TRADE eintreten, zu erteilen. Die Erklärung über den Kassenbestand von SILVA ist als Anhang Nr. 2 zu diesem Plan beigelegt. Die Erklärung über den Kassenbestand von CORP TRADE ist als Anhang Nr. 3 zu diesem Plan beigelegt.

8. Ein Anteil SILVA wird i.H.v. 188,52 EUR (einhundertachtundachtzig und 52/100 Euro) und ein Anteil CORP TRADE wird i.H.v. 500,00 EUR (fünfhundert Euro) bewertet. Es gab keine Schwierigkeiten mit der Bewertung der Anteile. Die Einzelheiten der Bewertung der Anteile sind im Gründungsbericht vom 5. Mai 2014 enthalten.

9. Die Gesellschafter von SILVA und CORP TRADE, d.h. entsprechend ASE-RAT und Leszek Szlachcic bringen zur INNOVATIV SE als Sacheinlagen ihre Anteile entsprechend in SILVA und CORP TRADE ein, damit diese mehr als 50% (fünfzig Prozent) der durch Aktien verliehenen ständigen Stimmrechte gemäß Art. 32 und 33 der SE-Verordnung betragen, und zwar ASE-RAT bringt etwa 55,9 % (fünfundfünfzig Komma neun Prozent) der Anteile SILVA und Leszek Szlachcic bringt 100 % (einhundert Prozent) der Anteilen CORP TRADE ein.

10. Das Grundkapital von INNOVATIV SE wird 600.000,00 EUR (sechshunderttausend Euro) betragen und wird in 600 (sechshundert) Aktien Serie A Nr. ab 1 (eins) bis 600 (sechshundert) von gleichem Nominalwert jeder Aktie i.H.v. jeweils 1.000 EUR (eintausend Euro) aufgeteilt.

11. Die Aktien von INNOVATIV SE werden wie folgt übernommen:

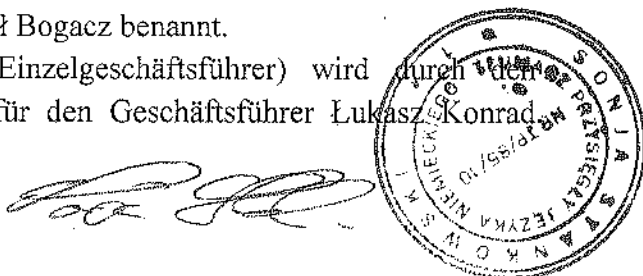
a) Der alleinige Gesellschafter von SILVA - ASE-RAT bringt als eine Sacheinlage 3528 (dreitausendfünfhundertachtundzwanzig) Anteile SILVA mit einem Gesamtmarktwert i.H.v. mindestens 588.000,00 EUR (fünfhundertachtundachtzigtausend Euro) ein, die etwa 55,9 % (fünfundfünfzig Komma neun Prozent) der Anteilen SILVA sind und übernimmt 588 (fünfhundertachtundachtzig) Aktien der INNOVATIV SE mit der Nr. Ab 1 (eins) bis 588 (fünfhundertachtundachtzig) mit dem Nominalwert i.H.v. jeweils 1.000 EURO, was 98% (achtundneunzig Prozent) des Grundkapitals der INNOVATIV SE ist und bedeutet, dass für 6 Anteilen SILVA 1 Aktie der INNOVATIV SE übernommen werden.

b) Der alleinige Gesellschafter CORP TRADE – Leszek Szlachcic bringt als eine Sacheinlage 25 (fünfundzwanzig) Anteilen der CORP TRADE mit einem Gesamtmarktwert i.H.v. über 12.000,00 EUR (zwölftausend Euro) ein, die 100 % (einhundert Prozent) der Anteilen CORP TRADE sind und übernimmt 12 (zwölf) Aktien der INNOVATIV SE mit der Nr. Ab 589 (fünfhundertneunundachtzig) bis 600 (sechshundert), mit dem Nominalwert i.H.v. jeweils 1.000 EURO, was 2% (zwei Prozent) des Grundkapitals der INNOVATIV SE ist und bedeutet, dass für 2 Anteilen CORP TRADE 1 (eins) Aktie der INNOVATIV SE übernommen werden.

12. Die Überzahlung über den Nominalwert der Aktien von INNOVATIV SE, die wegen höheres Wertes der Sacheinlagen in Form von Anteilen SILVA und CORP TRADE entstanden ist, wird in die Rücklagen übertragen.

13. Als erste Mitglieder des Aufsichtsrates INNOVATIV SE werden: Mariusz Sławomir Szlachcic, Jarosław Leszek Szlachcic i Adrian Paweł Bogacz benannt.

14. Der erste Vorstand INNOVATIV SE (Einzelgeschäftsführer) wird durch den Aufsichtsrat eingesetzt, wobei als ein Kandidat für den Geschäftsführer Lukasz Konrad Kosiński benannt wird.



§ 3

SONDERRECHTE UND -VORTEILE

1. Weder den Mitgliedern der Organe von SILVA und CORP TRADE, noch den Abschlussprüfern, sonstigen Sachverständigen oder an der Bewertung des Planes beteiligten Personen wurden oder werden besondere Sonderrechte oder Vorteile im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Buchstabe g) der SE-Verordnung eingeräumt.
2. Es werden im Rahmen der Gründung INNOVATIV SE keine Sonderrechte im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Buchstabe f) der SE-Verordnungen weder ASE-RAT noch Leszek Szlachcic, die die Aktien INNOVATIV SE in Folge der Gründung INNOVATIV SE übernommen werden, eingeräumt.

§ 4

FOLGEN DER GRÜNDUNG INNOVATIV SE FÜR DIE ARBEITSVERHÄLTNISSE

1. In den Gesellschaften SILVA und CORP TRADE sind keine Gewerkschaften oder andere Formen der kollektiven Interessenvertretung tätig und diese Gesellschaften sind durch keine Tarifverträge gebunden.
2. Die Gründung INNOVATIV SE wird keine wesentliche Folgen auf die in Rahmen der Gründer bestehenden Arbeitsverhältnisse haben.
3. Im Falle der Arbeitgeberänderung wegen der Gründung von INNOVATIV SE, tritt diese an die Stelle des bisherigen Arbeitgebers und das Arbeitsverhältnis bemisst sich nach den bisherigen Bedingungen. Dabei werden maximal 6 (sechs) Arbeitnehmer von SILVA und 1 (ein) Arbeitnehmer von CORP TRADE versetzt und bei der INNOVATIV SE beschäftigt. In diesem Bereich sind die Vorschriften über die Übernahme eines Betriebes durch einen neuen Arbeitgeber einschlägig.
4. Aufgrund der Gründung INNOVATIV SE sind weder Kündigungen der Arbeitsverträge oder anderer Beschäftigungsverträge, oder die Begrenzungen der Arbeitsleistungen geplant.
5. Um die Bedingungen und Formen der Beteiligung der Arbeitnehmer in INNOVATIV SE bei Betreiben eines Unternehmens zu vereinbaren, wurde ein besonderes Verhandlungsgremium einberufen, das die Arbeitnehmer INNOVATIV SE vertritt, und es wird ein Verfahren zwecks Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß einschlägigen polnischen Vorschriften durchgeführt.

§ 5

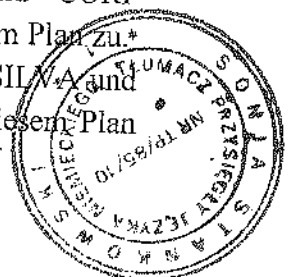
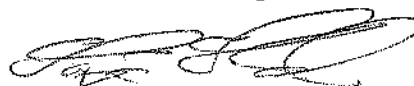
GRÜNDUNGSKOSTEN DER INNOVATIV SE

Die Gründungskosten der INNOVATIV SE wird SILVA tragen.

§ 6.

ZUSTIMMUNG ZUM PLAN

1. Die Außerordentlichen Gesellschafterversammlungen von SILVA und CORP TRADE, die nach der Bekanntmachung des Planes einberufen werden, stimmen dem Plan zu.*
2. Die Beschlüsse der Außerordentlichen Gesellschafterversammlungen von SILVA und CORP TRADE sollen mindestens die Bestimmungen, die im Anhang Nr. 4 zu diesem Plan



bestimmt sind, enthalten. Bei Zweifeln und/oder Abweichungen zwischen den Sprachfassungen, wie auch bei den Abweichungen, die wegen Anwendung verschiedener Rechte eines anderen Staates für SILVA und CORP TRADE entstanden sind, gelten die Beschlüsse als gleichlautend und hat die polnische Sprachfassung den Vorrang. Die Beschlüsse der Außerordentlichen Gesellschafterversammlungen von SILVA und CORP TARDE, die eine Zustimmung zum Plan enthalten, gelten als wirksam, gleichlautend und entsprechen der Voraussetzungen der SE-Verordnung oder andere für eine SE mit einem Sitz in Polen einschlägige Vorschriften, sogar, wenn diese Beschlüsse nicht völlig dem Muster von Anhang Nr. 4 zu diesem Plan entsprechen oder untereinander unterschiedlich sind, weil die Beschlüsse wegen der Form, Layout, Struktur, den angewandten Ausdrücke, Sprachen oder des für jede Gesellschaft einschlägigen Rechts nicht miteinander gleich sind.

§ 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Gründer verpflichten sich, friedlich an der Gründung INNOVATIV SE in möglichst kurzer Zeit mitzuwirken.
2. Zu den Veröffentlichungs- und Bekanntmachungszwecken von Informationen oder Unterlagen im Gründungsverfahren von INNOVATIV SE wird der Monitor Sądowy i Gospodarczy benannt.
3. Kostenloser Zugriff auf die Unterlagen betreffend Gründung von INNOVATIV SE, insbesondere auf die Buchführungsunterlagen zum Zwecke der finanziellen Bewertung, ist möglich in SILVA und CORP TRADE nach Antragstellung zur Geschäftsführung gegebenen Gründer.
4. Sämtliche Unterlagen betreffend Gründung von INNOVATIV SE soll in polnischer Fassung angefertigt werden. Falls auch eine zusätzliche fremdsprachige Fassung der Unterlagen vorbereitet wird und bei Abweichungen zwischen den Sprachfassungen dieser Unterlagen, hat die polnische Sprachfassung Vorrang.

Anlagen:

Anlage Nr. 1 - Bericht, der die Gründung von INNOVATIV SE aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht erläutert und begründet sowie darlegt, welche Auswirkungen die Gründung von INNOVATIV SE für die Gesellschafter und für die Arbeitnehmer hat,

Anlage Nr. 2 – Erklärung über den Kassenbestand von SILVA sp. z o.o. mit Sitz in Katowice,

Anlage Nr. 3 – Erklärung über den Kassenbestand von CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin,

Anlage Nr. 4 – Muster eines Beschlusses über die Zustimmung des Gründungsplans von INNOVATIV SE,

Anlage Nr. 5 – Satzung der INNOVATIV SE.“

III.

Mariusz Wiciński, handelnd im Namen der Gesellschaft unter der Firma: SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und Jarosław Szlachcic, handelnd im Namen der Gesellschaft unter der Firma: CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin erklären einstimmig, dass sie annehmen, verleihen, billigen und zustimmen die Satzung der



Gesellschaft unter der Firma: INNOVATIV SE mit Sitz in Wrocław, die von dieser Urkunde erfasst, wie auch als Anlage Nr. 5 zu diesem Plan beigelegt ist. Die Satzung lautet wie folgt:

SATZUNG VON INNOVATIV SE

§ 1.

DIE GRÜNDER

1. Die Gründer der Gesellschaft unter der Firma INNOVATIV SE sind:

- die Gesellschaft SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice, eingetragen ins Landesgerichtsregister beim Amtsgericht Katowice-Wschód, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 441609, nachstehend „SILVA“ genannt, vertreten durch den Geschäftsführer Mariusz Wiciński, und

- die Gesellschaft CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) ins Handelsregister Abteilung B unter der Nr. HRB 153692B, nachstehend „CORP TRADE“ genannt, vertreten durch den Geschäftsführer – Jarosław Szlachcic.

2. Mariusz Wiciński, handelnd im Namen SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und Jarosław Szlachcic, handelnd im Namen CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin erklären, dass sie eine Holding INNOVATIV SE, weiter „Gesellschaft“ genannt, gründen und stimmen der Übernahme der Aktien in dieser Gesellschaft durch die einzigen Gesellschafter von SILVA und CORP TRADE zu, d.h. durch den Verein Stowarzyszenie Pomocy Osobom Niepełnosprawnym w Podejmowaniu Przedsięwzięć Gospodarczych „ASE-RAT“ mit Sitz in Wrocław, der ins eingetragen ins Register der Vereine, andere Gesellschafts- und Berufsorganisationen, Stiftungen und Selbständigen Öffentlichen Anstalten für Gesundheitspflege des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Wrocław-Fabryczna in Wrocław, VI. Wirtschaftsabteilung unter der KRS Nr. 0000442167, weiter „ASE-RAT“ genannt – den einzigen Gesellschafter von SILVA und durch Leszek Wiktor Szlachcic, Rufname „Leszek“ – den einzigen Gesellschafter von CORP TRADE.

§ 2.

FIRMA:

1. Die Firma der Gesellschaft lautet **INNOVATIV Societas Europaea**.
2. Die Gesellschaft kann auch die Abkürzung **INNOVATIV SE** verwenden.

§ 3.

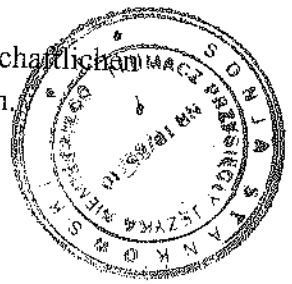
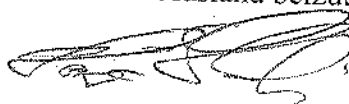
SITZ:

Der Sitz der Gesellschaft ist Wrocław.

§ 4.

UMFANG DER TÄTIGKEIT:

1. Die Gesellschaft ist auf dem Gebiet der Republik Polen und außerhalb ihrer Grenzen tätig.
2. Auf dem Gebiet ihrer Tätigkeit ist die Gesellschaft befugt, mit Einhaltung der geltenden Vorschriften eigene Niederlassungen, Vertretungen oder andere Filialen und Gesellschaften zu gründen, sowie anderen Wirtschaftseinheiten im In- und Ausland beizutreten.
3. Unter Einhaltung der geltenden Vorschriften ist die Gesellschaft befugt, wirtschaftlichen und unwirtschaftlichen Verbänden sowie Vereinen im In- und Ausland beizutreten.



§ 5.

ZWECK UND TÄTIGKEITSGEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

1. Der Zweck der Gesellschaft ist, eine Gewerbetätigkeit auf dem Gebiet der Europäischen Union und außer ihrer Grenzen auszuüben.
2. Der Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft umfasst nach den Polnischen Klassifikation der Wirtschaftszweige:
 - Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (PKD 46.71.Z),
 - Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt (PKD 46.90.Z),
 - Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen) – (PKD 47.30.Z),
 - Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (PKD 49.31.Z),
 - Sonstige Personenbeförderung im Straßenverkehr, anderweitig nicht genannt (PKD 49.39.Z),
 - Güterbeförderung im Straßenverkehr (PKD 49.41.Z),
 - Informationsdienstleistungen (PKD 63),
 - Ingenieurbüros und damit verbundene technische Dienstleistungen (PKD 71.12.Z),
 - Technische Untersuchungen und Analysen (PKD 71.20.B),
 - Forschung und Entwicklung (PKD 72),
 - Werbung und Marktforschung (PKD 73),
 - Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten (PKD 74),
 - Interessenvertretungen und Vereinigungen (PKD 94).
3. Eine Tätigkeit, die eine Genehmigung, eine Konzession oder einen Verwaltungsbescheid benötigt, kann erst nach deren Erteilung ausgeübt werden.

§ 6.

GRUNDKAPITAL

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR **600.000** (sechshunderttausend Euro) und ist in 600 (sechshundert) Aktien Serie A Nr. ab 1 (eins) bis 600 (sechshundert) von gleichem Nominalwert jeder Aktie von jeweils 1.000 EUR (eintausend Euro) aufgeteilt.
2. Alle bei Gründung der Gesellschaft übernommene Aktien werden mit Sacheinlagen in Form der Anteile von SILVA und Anteile von CORP TRADE im Besitz der Gründungsgesellschaft eingezahlt.
3. Die Aktien der Gesellschaft werden wie folgt übernommen:
 - a) Der einzige Gesellschafter von SILVA - Verein Stowarzyszenie Pomocy Osobom Niepełnosprawnym w Podejmowaniu Przedsięwzięć Gospodarczych „ASE-RAT” mit Sitz in Wrocław übernimmt 588 (fünfhundertachtundachtzig) Aktien mit der Nr. Ab 1 (eins) bis 588 (fünfhundertachtundachtzig) mit einem Gesamtmarktwert i.H.v. 588.000,00 EUR (fünfhundertachtundachtzigtausend Euro),
 - b) Der einzige Gesellschafter CORP TRADE – Leszek Szlachcic übernimmt 12 (zwölf) Aktien mit der Nr. ab 589 (fünfhundertneunundachtzig) bis 600 (sechshundert), mit einem Gesamtmarktwert i.H.v. 12.000,00 EUR (zwölftausend Euro).
4. Die Überzahlung über den Nominalwert der Aktien der Gesellschaft, die wegen höheres Wertes der Sacheinlagen in Form von Anteilen von SILVA und Anteilen von CORP TRADE entstanden ist, wird in die Rücklagen übertragen.



5. Das Grundkapital der Gesellschaft kann durch Einbringung von Bar- oder Sacheinlagen, sowohl durch Emission neuer Aktien als auch Erhöhung des Nominalwertes der bestehenden Aktien erfolgen. Die Erhöhung des Grundkapitals bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 50 % (fünfzig Prozent) des Grundkapitals gefasst wird.
6. Die Erhöhung des Grundkapitals kann auch aus den Mitteln der Gesellschaft gemäß der Vorschriften des Handelsgesellschaftsgesetzbuches vorgenommen werden.
7. Bei der Erhöhung des Grundkapitals haben die Aktionäre ein Vorzugsrecht für den Bezug neuer Aktien, proportional zu der Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien, es sei denn, in dem Beschluss über die Emission wird etwas anderes bestimmt. Das Vorzugsrecht kann innerhalb von 1 (einem) Monat ab der Beschlussfassung über die Emission ausgeübt werden.

§ 7.

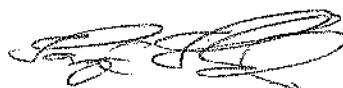
AKTIEN

1. Die Aktien werden durch die Geschäftsführung gemäß der Vertretungsregeln der Gesellschaft gezeichnet. Die Unterschrift wird maschinell unter der aufgedruckten Firma der Gesellschaft platziert. Die Aktien können in Sammelabschnitten ausgegeben werden.
2. Die Gesellschaft kann die Namensaktien und Inhaberaktien ausgeben.
3. Die Änderung der Namensaktien auf die Inhaberaktien kann auf Verlangen des Aktionärs erfolgen.
4. Die bei der ersten Aktienemission ausgegebene Aktien sind Namensaktien und werden gesamthaft durch den Gründer der Gesellschaft – ASE-RAT und Leszek Szlachcic übernehmen.

§ 8.

VERKAUF UND BELASTUNG DER AKTIEN

1. Die Aktien können gemäß der in Absatz 2, 3 und 4 dieses Paragraphs festgestellten Regeln veräußert, gepfändet oder im Nießbrauch gebracht werden. Die Pfandrechtsinhaber und Nießbraucher können kein Stimmrecht aus den Aktien ausüben.
2. Die Verfügung über die Aktien bedarf keine Zustimmung der Gesellschaft.
3. Werden die Aktien veräußert, haben die anderen Aktionäre das Recht, die Aktien vorzugsweise zu kaufen. Die Aktionäre sollen über den Absicht von Aktienveräußerung und den Abschluss des Aktienveräußerungsvertrag informiert sein. Das Vorzugsrecht kann innerhalb von 1 (einem) Monat ab der Information über den Abschluss des Aktienveräußerungsvertrag ausgeübt werden. Die Aktionäre, die an dem Aktienkauf Interesse haben, können ein Vorzugsrecht proportional zu der Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien ausüben.
4. Die Gesellschaft kann auf eigene Rechnung die Aktien der Gesellschaft weder vererben noch verpfänden. Eine Ausnahme stellt der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung zur Befriedigung von Forderungen der Gesellschaft dar, die nicht aus dem sonstigen Vermögen des Aktionärs befriedigt werden können, sowie der Erwerb zum Zwecke der Einziehung von Anteilen. Werden die im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenen Aktien nicht innerhalb eines Jahres vom Tag des Erwerbes an veräußert, sind sie gemäß den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen.



§ 9.

EINZIEHUNG VON AKTIEN

1. Die Aktien können mit Zustimmung des Aktionärs im Wege des Erwerbs durch die Gesellschaft (freiwillige Einziehung) oder ohne Zustimmung (Zwangseinziehung) eingezogen werden.
2. Die Einziehung von Aktien bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 50 % (fünfzig Prozent) des Grundkapitals gefasst wird.
3. Der Beschluss der Hauptversammlung über die Einziehung von Aktien muss die Art und Bedingungen der Einziehung bestimmen, insbesondere die Rechtsgrundlage der Einziehung, die Höhe der dem Aktionär zustehenden Entschädigung wegen der eingezogenen Aktien oder den Grund für die Einziehung von Aktien ohne Entschädigung sowie Art und Weise der Herabsetzung des Grundkapitals, Menge und Art der eingezogenen Aktien, die Bedingungen und Termin der dem Aktionär zustehenden Entschädigung wegen der eingezogenen Aktien und im Fall der Zwangsentziehung auch die Begründung für die Entziehung sind zu bestimmen.
4. Die Einziehung der Aktien erfolgt zugleich mit der Herabsetzung des Grundkapitals.

§ 10.

DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft wählt dualistisches Verwaltungssystem.
2. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - die Hauptversammlung,
 - die Geschäftsführung,
 - der Aufsichtsrat.

§ 11.

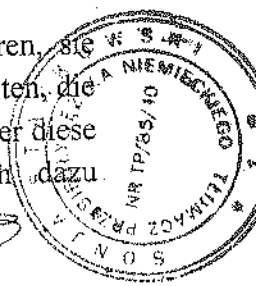
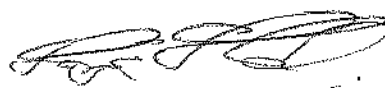
GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. In der Gesellschaft wird eine Geschäftsführung eingesetzt.
2. Die Geschäftsführung besteht aus von 1 (einem) bis 3 (drei) Geschäftsführern.
3. Die Geschäftsführer sind durch den Aufsichtsrat für Zeitraum von 6 (sechs) Jahren berufen. Die Geschäftsführer können noch ein oder mehrere Male für einen in diesem Absatz bestimmten Zeitraum berufen werden. Die Geschäftsführer können auch durch die Hauptversammlung abberufen oder in seinen Tätigkeiten ausgesetzt werden.
4. Die Mandate der Geschäftsführer erlöschen mit dem Tag der Abhaltung der Hauptversammlung, die den Jahresabschlussbericht für das letzte Geschäftsjahr der Ausübung der Funktion der Geschäftsführer bestätigt.
5. Die Geschäftsführung legt der Hauptversammlung jedes Jahr einen Bericht über den ausgeübten Tätigkeiten vor.

§ 12.

DIE KOMPETENZEN UND PFLICHTEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen, sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie auch sonstige Angelegenheiten, die zur Kompetenzen anderer Organe durch die SE-Verordnung, andere Gesetze oder diese Satzung vorbehalten sind, vorzunehmen. Die Geschäftsführung ist auch dazu



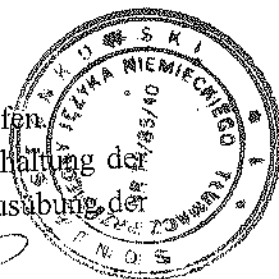
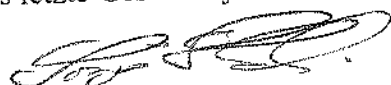
verpflichtet, das Vermögen und die Angelegenheiten der Gesellschaft mit einer im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt zu verwalten, das Recht, die Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates im Einklang mit ihren Befugnissen zu gewähren.

2. Die Geschäftsführung ist ausschließlich zuständig:
3. die Jahres- und Mehrjahrespläne festzustellen,
4. die Auszahlung des Vorschusses auf Dividende zur Jahresende durchzuführen,
5. den Lagebericht und den Jahresabschluss für laufendes Geschäftsjahr anzunehmen, damit diese auf der Hauptversammlung vorgelegt werden können und durch die Hauptversammlung bearbeitet und gebilligt werden können,
6. in Namen einer Tochtergesellschaft einen Kredit- oder Darlehensvertrag, Bürgschaft, wie auch jeden ähnlichen Vertrag mit einem Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrates, Prokurist oder Liquidator der Muttergesellschaft abzuschließen,
7. Prokura zu erteilen oder abzugeben,
8. sonstige ausschließende und für die Geschäftsführung vorbehaltene Befugnisse, die in den geltenden Vorschriften oder in dieser Satzung bestimmt sind, auszuüben.
9. Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, es sei denn, das Gesetz, die Satzung oder die Ordnung der Geschäftsführung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Geschäftsführung.
10. Die Sitzungen der Geschäftsführung finden ein Mal dreimonatlich oder öfter bei Bedarf statt.
11. Ist nur ein Geschäftsführer einberufen, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer einberufen, die Gesellschaft ist gemeinschaftlich durch zwei gemeinsam handelnden Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokurist vertreten.
12. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und deren Entwicklung ihrer Tätigkeit mindestens ein Mal dreimonatlich zu informieren. Die vorab erwähnte Informationen sollen innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach betroffenen Vierteljahr übermittelt werden.
13. Neben die Übermittlung von den im Absatz 6 dieses Paragraphs bestimmten regelmäßigen Informationen, die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten zu informieren, die einen großen Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft haben könnten.
14. Die die Organisation und Ausführung der Tätigkeiten bestimmende Ordnung der Geschäftsführung ist durch den Aufsichtsrat anzunehmen.

§ 13.

AUFSICHRAT

1. Der Aufsichtsrat wird durch die Hauptversammlung berufen.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 (drei) Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für Zeitraum von 6 (sechs) Jahren berufen.
4. Die Mandate der Mitglieder des Aufsichtsrats erlöschen mit dem Tag der Abhaltung der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr der Ausübung der



Funktion der Mitglieder des Aufsichtsrats bestätigt.

5. Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats können unbegrenzt für den nächsten Zeitraum berufen werden.
6. Auf der ersten Sitzung des Aufsichtsrats werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende in einer geheimen Abstimmung mit einer absoluten Mehrheit gewählt.
7. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden ein Mal dreimonatlich oder öfter bei Bedarf statt.
8. Auf Verlangen der Geschäftsführung werden die Sitzungen des Aufsichtsrats spätestens 14 (vierzehn) Tage ab der Antragstellung an dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgehalten.
9. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist befugt, von den Geschäftsführer, wie auch den Arbeitnehmer der Gesellschaft zu verlangen, dass ihm sämtliche zur Aufsicht erforderlichen Informationen, Unterlagen, Berichte oder Erklärungen vorgelegt werden.
10. Die Ordnung des Aufsichtsrats ist durch die Hauptversammlung anzunehmen.
11. Als erste Mitglieder des Aufsichtsrates INNOVATIV SE werden: Mariusz Sławomir Szlachcic, Jarosław Leszek Szlachcic und Adrian Paweł Bogacz berufen.

§ 14.

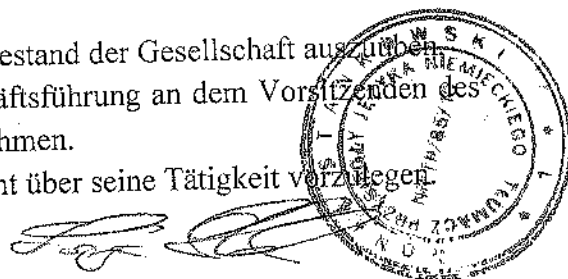
BESCHLÜSSE DES AUFSICHTSRATES

1. Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einer absoluten Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Für die Wirksamkeit der Beschlüsse des Aufsichtsrats sind die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit von mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erforderlich.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können schriftlich durch Übermittlung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds, als auch durch Inanspruchnahme von Mitteln des Fernmeldewesens befasst werden. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten, die im Art. 388 § 4 des Handelsgesellschaftsgesetzbuches.

§ 15.

BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATS

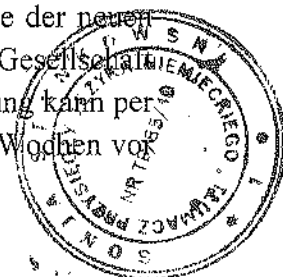
1. Der Aufsichtsrat übt die ständige Aufsicht über die Tätigkeit der Gesellschaft aus.
2. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig dafür:
 - a) den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr zu beurteilen,
 - b) die Anträge der Geschäftsführung auf die Gewinnverteilung oder Deckung der Verluste zu prüfen und zu beurteilen,
 - c) an der Hauptversammlung Anträge betreffend der Entlastung für die Geschäftsführer zu stellen,
 - d) die Vergütung der Geschäftsführer festzustellen,
 - e) die Arbeitsverträge mit der Geschäftsführer der Gesellschaft abzuschließen und abzulösen, wie auch die Gesellschaft in anderen Verträgen und Streitigkeiten mit der Geschäftsführer zu vertreten,
 - f) die Geschäftsführer zu berufen und abuberufen,
 - g) die Kontrolle über die Tätigkeit und den Kassenbestand der Gesellschaft auszuüben
 - h) zu anderen Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung an dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats angemeldet wurden, Stellung zu nehmen.
3. Der Aufsichtsrat hat jedes Jahr einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vorzulegen.



§ 16

HAUPTVERSAMMLUNG

1. Vor allem folgende Angelegenheiten bedürfen der Form eines Beschlusses der Hauptversammlung:
 - a) die Prüfung und Genehmigung des Berichts der Geschäftsführung über die Führung der Geschäfte sowie des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr und die Erteilung der Entlastung für die Mitglieder der Gesellschaftsorgane von den durch sie erfüllenden Pflichten,
 - b) Beschlüsse, die Ersatzansprüche für einen Schaden betreffen, der bei Gründung und Verwaltung der Gesellschaft oder auch bei der Ausübung des Aufsichtsrates entstanden sind,
 - c) die Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens oder seines organisierten Teils sowie die Bestellung eines beschränkten dinglichen Rechts,
 - d) der Erwerb und Veräußerung von Immobilien, Nießbrauch oder eines Anteils an einer Immobilie,
 - e) die Ausgabe von Ersatzschuldverschreibungen oder mit dem Vorzugsrecht und Ausgabe von Subskriptionswarranten,
 - f) die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft,
 - g) die Einziehung der Aktien.
2. Die Hauptversammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein.
3. Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres abgehalten werden.
4. Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung müssen insbesondere sein:
 - die Prüfung und Genehmigung des Berichts der Geschäftsführung über die Führung der Geschäfte sowie des Jahreschlusses für das vergangene Jahr;
 - die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung oder die Deckung des Verlusts;
 - die Erteilung der Entlastung für die Gesellschaftsorgane für die von ihnen erfüllenden Pflichten.
5. Der Gegenstand der Beratungen und der Beschlüsse der Hauptversammlung können alle Angelegenheiten sein, die für die ausschließende Kompetenz der ordentlichen Hauptversammlung oder anderer Gesellschaftsorgane vorbehalten wurden.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn die Vorschriften der SE-Verordnung oder falls solche fehlen die entsprechenden Vorschriften des geltenden polnischen Rechts einer größeren Mehrheit bedürfen.
7. Die Hauptversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.
8. Die Hauptversammlung wird durch eine Bekanntmachung einberufen, die mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Hauptversammlungstermin erfolgen soll. Die Bekanntmachung soll das Datum, Stunde und der Ort der Hauptversammlung, wie auch die Tagesordnung enthalten. Falls der Umfang der beabsichtigten Änderungen dies begründet, kann die Bekanntmachung eine bereinigte Fassung des Satzungsentwurfes nebst Angabe der neuen oder geänderten Bestimmungen der Satzung enthalten. Sind alle durch die Gesellschaft ausgegebene Aktien die Namensaktien, die Einberufung der Hauptversammlung kann per Einschreibebriefe oder per Kuriereinsendung erfolgen, die mindestens 2 (zwei) Wochen vor



dem Hauptversammlungstermin versendet worden sind. Der Tag, am den die Einschreibebriefe versendet werden, gilt als ein Tag der Bekanntmachung. Anstatt per Einschreibebrief oder Kuriersendung kann die Bekanntmachung an dem Aktionär per E-Mail geschickt werden, wenn er dies vorher nebst Angabe seiner E-Mailadresse, auf die die Bekanntmachung gesendet werden soll, zugestimmt hat.

12. Dem Aktionär oder den Aktionären, die mindestens 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals vertreten, steht das Recht zu, an die Geschäftsführung einen Antrag auf Einberufung der Hauptversammlung oder darauf zu stellen, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen. Die oben genannten Anträge können schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Ein Antrag auf die Einberufung der Hauptversammlung soll die Angelegenheiten der Tagesordnung enthalten. Wird die Hauptversammlung innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab der Antragsstellung nicht einberufen, das Registergericht kann fordern, die Hauptversammlung in einem bestimmten Termin einzuberufen oder die antragstellenden Aktionäre oder ihre Vertreter dazu ermächtigen, die Hauptversammlung selbst einzuberufen.
13. Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die mindestens 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals vertreten, können fordern, eine bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung einzuführen. Ein Antrag darauf soll an die Geschäftsführung schriftlich oder elektronisch spätestens 14 (vierzehn) Tagen vor dem Hauptversammlungstermin gestellt werden. Der Antrag soll eine Begründung oder einen Entwurf eines Beschlusses über die vorgeschlagenen Tagesordnung enthalten. Die Geschäftsführung ist verpflichtet unverzüglich, spätestens 4 (vier) Tage vor dem Hauptversammlungstermin über die auf Verlangen der Aktionäre eingeführten Änderungen bekannt zu machen.

§ 17.

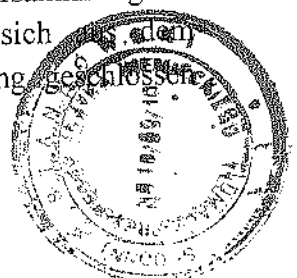
VORSCHUSS AUF DIE DIVIDENDE

1. Der Aufsichtsrat erteilt die Zustimmung dazu, dass die Geschäftsführung den Aktionären am Ende des Geschäftsjahres einen Vorschuss auf den voraussichtlichen Gewinn auszuzahlen, wenn die Gesellschaft ausreichende Zahlungsmittel besitzt.
2. Die Gesellschaft kann Vorschüsse auf die Dividende zahlen, wenn ihr Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr, der vom Wirtschaftsprüfer geprüft worden ist, einen Gewinn aufweist.
3. Der Vorschuss darf höchstens die Hälfte des am Ende des letzten Geschäftsjahres erzielten Gewinnes ausmachen, der im Jahresabschluss ausgewiesen wurde und vom Wirtschaftsprüfer geprüft wurde, erhöht um die aus dem Gewinn geschaffenen Rücklagen, über die die Geschäftsführung zwecks Auszahlung der Vorschüsse verfügt, und verringert um den ungedeckten Verlust und die eigene Beteiligungen.

§ 18.

GEWINNVERTEILUNG

1. Die Aktionäre haben das Recht, sich an dem Gewinn zu beteiligen, der im Jahresabschluss durch den Wirtschaftsprüfer ausgewiesen wird, und der durch die Hauptversammlung zur Auszahlung an die Aktionäre bestimmt ist. Der Nettogewinn, der sich am Jahresabschluss ergibt, kann teilweise oder im Ganzen aus der Verteilung geschlossen



werden und auf andere Ziele, vor allem auf Kapitalrücklagen, Reservekapital oder Zweckvermögen der Gesellschaft, bestimmt werden.

2. Der zur Verteilung bestimmte Gewinn wird zwischen den Aktionären proportional zur Aktienanzahl aufgeteilt.
3. Das Recht auf Dividende für das betreffende Geschäftsjahr steht den Aktionären zu, denen am Tag der Beschlussfassung über die Gewinnverteilung Aktien gewährt wurden.
4. Die Hauptversammlung kann einen Beschluss fassen, in dem ein Tag festgesetzt wird, an dem ein Verzeichnis der für betreffendes Geschäftsjahr zur Dividende berechtigten Aktionäre erstellt wird.
5. Die Dividende wird am im Beschluss der Hauptversammlung bestimmten Tag ausgezahlt. Bestimmt der Beschluss der Hauptversammlung solchen Tag nicht, wird dieser Tag durch den Aufsichtsrat bestimmt.

§ 19.

KAPITAL- UND RESEVERÜCKLAGEN

1. Die Gesellschaft bildet eine Kapitalrücklage zur Deckung der Bilanzverluste. Auf die Kapitalrücklage wird mindestens 8% (acht Prozent) des Jahresgewinns übertragen, solange die Höhe dieses Kapitals nicht mindestens 1/3 (ein Drittel) des Grundkapitals erreicht.
2. Die Gesellschaft kann andere Kapitale für die Deckung der Sonderverluste oder Ausgaben bilden (Reserverücklagen).
3. Die Verwendung des Reservekapitals bestimmt die Hauptversammlung in einem Beschluss.

§ 20.

(BUCHHALTUNG)

Die Buchhaltung, der Jahresabschluss und der Konzernabschluss der Gesellschaft und Handelsbücher sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandard (Amtsblatt der Europäischen Union L 243/1 vom 11.09.2002) zu führen.

§ 21.

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert ab dem Tag der Errichtung der Gesellschaft bis zum 31.12.2015.

§ 22.

SITZVERLAGERUNG

Die Gesellschaft kann ihren Sitz außerhalb der Grenzen der Republik Polen gemäß Art. 8 der SE-Verordnung im Verhältnis mit Art. 48-51 des SE-Gesetzes verlagern.

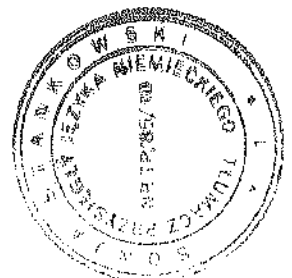
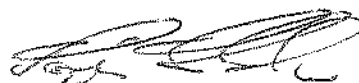
§ 23.

ANZEIGEN DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Anzeigen im Monitor Sądowy i Gospodarczy [Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger].

§ 24.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN



1. Für jegliche Streitigkeiten, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, ist der Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft.
2. In den nicht in dieser Satzung bestimmten Angelegenheiten werden folgende Vorschriften:
 - der SE-Verordnung,
 - des nationalen Rechts, insbesondere das Recht des Mitgliedstaates, in dem sich Sitz der SE befindet,angewendet.
3. Die Auszüge aus dieser Satzung können an der Gesellschaft in jeder gewünschten Menge ausgestellt werden.“

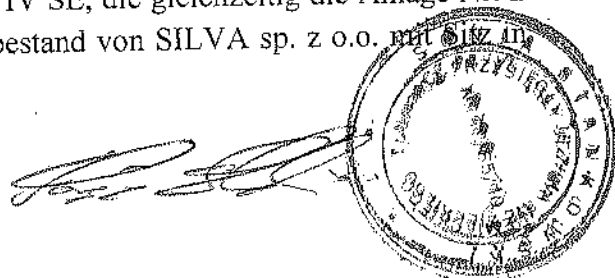
IV.

Mariusz Wiciński, handelnd im Namen der Gesellschaft unter der Firma: SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und Jarosław Szlachcic, handelnd im Namen der Gesellschaft unter der Firma: CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin erklären, dass sie den Inhalt der Anlagen Nr. 1-5, die ein integraler Teil dieser Urkunde sind, zur Kenntnis genommen haben.

V.

Zur diesen notariellen Urkunde wurden folgende Unterlagen vorgelegt und vorgezeigt:

- 1/ der Auszug von der Zentralen Auskunft des Landesgerichtsregisters – eine Information, die der aktuellen Abschrift vom Unternehmerregister Nr. 0000441609, der am 16. Juli 2014 durch dem Notar Piotr Garus von der Notarskanzlei gemäß Art. 4 Abs. 4aa des Gesetzes vom 20. August 1997 über das Landesgerichtsregister (GBl. von 2007 Nr. 168 Pos. 1186 mit späteren Änderungen) heruntergeladen wurde, entspricht,
- 2/ der Beschluss der Geschäftsführung der Gesellschaft unter der Firma: SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice vom 30.04.2014 über die Zustimmung zur Gründung einer Holding-Societas Europaea INNOVATIV SE mit Sitz in Wrocław und Beginn deren Einrichtungsprozess,
- 3/ der Auszug von der Abteilung B des Handelsregisters, geführt beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) – Deutschland, Nr. HRB 153692 B vom 13. Februar 2014, versehen mit der Apostille ausgegeben vom Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg mit gleichem Datum und von der beeidigten Übersetzerin Krystyna Wojtasik ins Polnische übersetzt (Nr. der beeidigten Übersetzerin TP/180/05),
- 4/ der Beschluss der Geschäftsführung der Gesellschaft unter der Firma: CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin vom 30.04.2014 über die Zustimmung zur Gründung einer Holding-Societas Europaea INNOVATIV SE mit Sitz in Wrocław und Beginn deren Einrichtungsprozess,
- 5/ Anlage Nr. 1 zum Gründungsplan von INNOVATIV SE, die gleichzeitig die Anlage Nr. 1 zu dieser Urkunde ist - Bericht, der die Gründung von INNOVATIV SE aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht erläutert und begründet sowie darlegt, welche Auswirkungen die Gründung von INNOVATIV SE für die Gesellschafter und für die Arbeitnehmer hat,
- 6/ Anlage Nr. 2 zum Gründungsplan von INNOVATIV SE, die gleichzeitig die Anlage Nr. 2 zu dieser Urkunde ist – Erklärung über den Kassenbestand von SILVA sp. z o.o. mit Sitz in Katowice,



7/ Anlage Nr. 3 zum Gründungsplan von INNOVATIV SE, die gleichzeitig die Anlage Nr. 3 zu dieser Urkunde ist – Erklärung über den Kassenbestand von CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin,

8/ Anlage Nr. 4 zum Gründungsplan von INNOVATIV SE, die gleichzeitig die Anlage Nr. 4 zu dieser Urkunde ist – Muster eines Beschlusses über die Zustimmung des Gründungsplans von INNOVATIV SE,

9/ Anlage Nr. 5 zum Gründungsplan von INNOVATIV SE, die gleichzeitig die Anlage Nr. 5 zu dieser Urkunde ist – Satzung der INNOVATIV SE,

10/ Anlage Nr. 6 zu dieser Urkunde – Gründungsplan der Gesellschaft INNOVATIV SE.

VI.

Der Notar belehrte der Erschienenen über den Inhalt der einschlägigen Vorschriften der SE-Verordnung und des SE-Gesetzes und über die in dieser Akten enthaltene Verweisungen, insbesondere über Art. 32-34 der SE-Verordnung i.V. mit Art. 9 und 10 de SE-Verordnung und Art. 22 Abs. 1 Pkt. 3 des SE-Gesetzes, insbesondere darüber, dass:

- der Gründungsplan INNOVATIV SE, der durch die Geschäftsführungen der Gesellschaften: SILVA Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin als die Gründer der Holding INNOVATIV SE bearbeitet ist, ist mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung der Gründer der Holding INNOVATIV SE, die über die Gründung zu beschließen hat, nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehenen Verfahren offen zu legen,
- der Gründungsplan INNOVATIV SE, der durch die Geschäftsführungen der Gesellschaften: SILVA Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin als die Gründer der Holding INNOVATIV SE bearbeitet ist, wird durch einen oder mehrere unabhängige Sachverständige geprüft. Aufgrund der Prüfung wird ein schriftlicher Bericht für die Gesellschafter der einzelnen Gründungsgesellschaften von INNOVATIV SE erstellt.
- Die Hauptversammlung jeder Gründer von INNOVATIV SE stimmt dem Gründungsplan für die SE mit einem Beschluss zu.

VII.

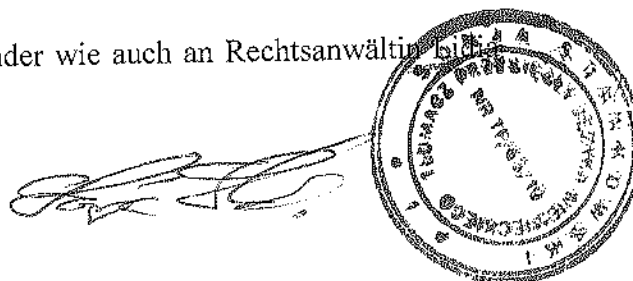
Mariusz Wiciński, handelnd im Namen der Gesellschaft: SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und Jarosław Szlachcic, handelnd im Namen der Gesellschaft: CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin erklären, dass die Gesellschaftsverträge im deren derzeitigen Wortlaut keine zusätzliche, spezifische Anforderungen zur Gründung einer SE vorsieht, insbesondere dass kein Organ der Gesellschaft, eine Zustimmung zur dieser Urkunde erteilen muss.

VIII.

Die Kosten, die aus dieser Urkunde erfolgen, trägt SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice.

IX.

Die Auszüge aus dieser Urkunde können an den Gründer wie auch an Rechtsanwältin bldk Siwik in jeder gewünschten Menge ausgestellt werden.



X.

Die Parteien erklären, dass der Betrag i.H.v. 600.000,00 EUR gemäß dem durchschnittlichen Wechselkurs Euro in der Polnischen Nationalbank [NBP] am 16. Juli 2014 dem Betrag i.H.v. 2.478.600,00 zł (zwei Millionen vierhundertachtundsiebzigttausendsechshundert Zloty) entspricht.

XI.

Folgende Beträge wurden in bar bezahlt:

1/ die Steuer – 0,5% - gemäß Art. 1 Abs. 1 Pkt. 1 Buchstabe k), Abs. 2 Pkt. 1 und Art. 1a Pkt. 2 und 7 Abs. 1 Pkt. 9 des Gesetzes vom 9.09.2000 über die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (bereinigte Fassung: GBl. von 2010 Nr. 101 Pos. 649 mit späteren Änderungen) – i.H.v. 12.359,00 zł

2/ die Vergütung - gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung des Justizministers vom 28.06.2004 über die maximale Höhe der Notariatsgebühren (bereinigte Fassung: GBl. von 2013, Pos. 237) – i.H.v. 5.000,00 zł

3/ Mehrwertsteuer VAT 23 % von dem Betrag Ad. 2/ - i.H.v. 1.150,00 zł.

Insgesamt: 18.509,00 zł

In Worten: (achtzehntausendfünfhundertneun Zloty)

Die hiermit eingezogene Steuer und Gebühren werden in dem Verzeichnis unter der Urkundenrolle-Nr. des Originals dieser Urkunde angemeldet.

Die Steuer wurde wie folgend errechnet: 2.478.600,00 zł (Besteuerungsgrundlage) – 500,00 zł (Gerichtsgebühr für die Eintragung der Gesellschaft ins Landesgerichtsregister) – 100,00 zł (Gebühr für die Bekanntmachung der Eintragung im Amtsblatt Monitor Sądowy i Gospodarczy) – 6.150,00 zł (Höhe der Notariatsgebühren zuzüglich Mehrwertsteuer VAT) = 2.471.850,00 zł x 0,5% = 12.359,25 zł, d.h. nach der Regeln der Besteuerung gemäß der Abgabeordnung 12.359,00 zł.

Diese Urkunde wurde verlesen, angenommen und unterzeichnet.

Urkundenrolle A Nr. 51585/2014

NOTARSKANZLEI in Wrocław pl. Powstańców Śl. Nr. 17A/217

Diese Urkunde wurde den Erschienenen ausgestellt.

Für einen Auszug aus dieser Urkunde ist insgesamt 123,00 zł:

- a) 100,00 zł – gemäß § 12 der der Verordnung des Justizministers vom 28.06.2004 über die maximale Höhe der Notariatsgebühren (bereinigte Fassung: GBl. von 2013, Pos. 237),
- b) 23,00 zł - von dem Betrag im Pkt. a)

eingezogen.

Wrocław, den sechzehnten Juli zweitausendvierzehn (16.07.2014)

[Stempel und Unterschrift]



ANLAGE NR. 1 ZUM GRÜNDUNGSPLAN VON INNOVATIV SE

Der Bericht, der die Gründung von INNOVATIV SE aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht erläutert und begründet sowie darlegt, welche Auswirkungen die Gründung von INNOVATIV SE für die Aktionäre und für die Arbeitnehmer hat

I. Rechtliche Grundlagen der Gründung von INNOVATIV SE

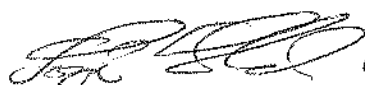
Infolge der während der gemeinsamen Sitzung der Gesellschaften:

- 1) SILVA sp. z. o. o. mit Sitz in Katowice, ul. Dąbrówki 16, 40-081 Katowice, Polen, eingetragen ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Katowice-Wschód in Katowice 8. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nr. 0000441609 (nachfolgend „SILVA“ genannt) und
- 2) CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin, Prinzenallee 89, 13357 Berlin, Deutschland, eingetragen ins Handelsregister Abteilung B beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 153692 B (nachfolgend „CORP TRADE“ genannt),

weiter zusammen „**die anstrebenden Gesellschaften**“ genannt,

haben die Vertreter der o.g. Gesellschaften beschlossen, eine Holding-INNOVATIV SE (nachfolgend „**INNOVATIV SE**“ genannt) zwecks der gemeinsamen Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der ganzen EU zu gründen.

Die Gründung einer Holding-SE wird gemäß der Vorschriften der Art. 32 – 34 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)- (nachfolgend „SE-Verordnung“ genannt), der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (nachfolgend „Arbeitnehmerbeteiligungs-Richtlinie“ genannt) und der entsprechenden Vorschriften des polnischen Rechts, vor allem der die o.g. Akte des EU-Rechts durchsetzenden Rechtsakte des polnischen Rechts, z.B. Art. 15 - 22 des Gesetzes vom 4 März 2005 über die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung und die europäische Gesellschaft sowie aufgrund der Vorschriften des Handelsgesellschaftsgesetzbuches im Bereich der Gründung, Eintragung und Tätigkeit des Aktiengesellschaft.



Wegen der angenommenen Annahmen und Ziele, die der beabsichtigten Zusammenarbeit zugrunde liegen, haben sich die anstrebenden Gesellschaften entschieden, eine Holding-SE (anders auch „Muttergesellschaft“ genannt) zu gründen. In Folge der Gründung von INNOVATIV SE entsteht eine Holding, in der SILVA und CORP TRADE beteiligen werden. Für ihre Gründung erfolgt ein Austausch von mehr als 50% der Anteile der anstrebenden Gesellschaften für die Aktien der neu gegründeten INNOVATIV SE.

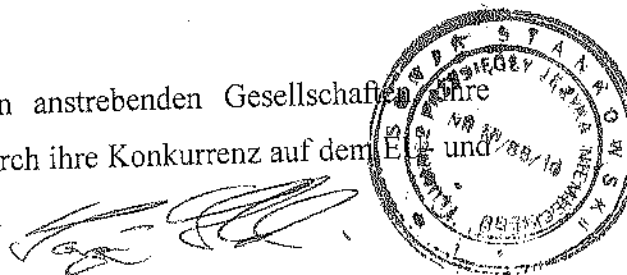
Die zugrunde gelegte Vorgehensweise der Gründung einer SE erfolgt als Gründung einer internationalen Holding. Sie ermöglicht der Gesellschaften SILVA und CORP TRADE bisherige Rechtsfähigkeit zu bewahren. Ab diesem Moment bestehen sie aber als die Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft - INNOVATIV SE, da diese Eigentümerin der Anteile in den anstrebenden Gesellschaften sein wird. Entsprechend in SILVA wird die Mehrheit der Anteile und in CORP TRADE werden alle Anteile Eigentum von INNOVATIV SE sein. Die Gründung von INNOVATIV SE bei Bewahrung des Bestehens der bisherigen anstrebenden Gesellschaften, die an der Gründung von INNOVATIV SE beteiligen, gewährleistet die Konsolidierung des Kapitals i.H.v. 600 000 EURO.

Die Grundlage für die Gründung von INNOVATIV SE werden gemäß Art. 32 Abs. 6 der SE-Verordnung der Beschluss über die Zustimmung des Gründungsplans einer Holding-SE, der durch die Gesellschafterversammlung jeder beteiligten Gesellschaft angenommen wird, und die Eintragung von INNOVATIV SE in der Republik Polen gemäß den Vorschriften der SE-Verordnung und des polnischen Rechts.

II. Wirtschaftliche Aspekte der Gründung von INNOVATIV SE

Die anstrebenden Gesellschaften haben befunden, dass eine INNOVATIV SE wegen ihrer Konstruktion und Annahmen ihrer Tätigkeit die richtige Rechtsform für die durch die Gesellschaften SILVA und CORP TRADE beabsichtigte wirtschaftliche Tätigkeit darstellen wird, die einen bedeutsamen grenzüberschreitenden Umfang der gegenseitigen Investitionen auf dem Gebiet der EU haben wird und außerhalb der EU auf eine Zusammenarbeit beruhen wird.

Die Gründung einer Holding-SE ermöglicht den anstrebenden Gesellschaften ihre Finanz- und Wirtschaftsfähigkeiten zu binden und dadurch ihre Konkurrenz auf dem EU-Markt zu erhöhen.



Weltmarkt zu verstärken – vor allem hinsichtlich der amerikanischen, chinesischen und japanischen Unternehmen, umso mehr, dass die beabsichtigte Tätigkeit der INNOVATIV SE auch die Kraftstoffbranche und internationaler Handel mit Kraftstoffen umfasst. Sie ermöglicht auch die wirtschaftliche Tätigkeit auf dem ganzen EU-Gebiet ohne aus dem innerlichen Rechtssystemen ergebenden Einschränkungen und Unterschiede nach denselben EU-Vorschriften zu führen. Dadurch wird der Entscheidungsprozess verkürzt, der auch einfacher und ökonomischer wird.

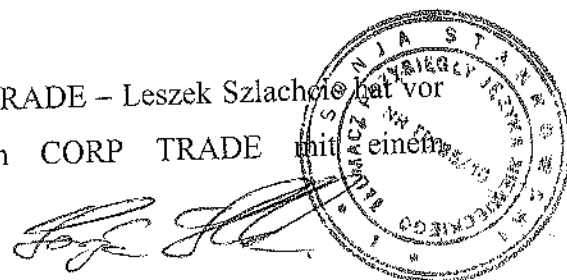
Die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach einheitlichen und vereinheitlichten EU-Vorschriften und nach einheitlichen Grundsätzen der Verwaltung und Buchhaltung ermöglicht auch die Verwaltungskosten bis um 100.000,00 EUR pro Jahr zu senken. Überdies beeinflusst die Beteiligung zu INNOVATIV SE die Stärkung der Glaubhaftigkeit und den guten Ruf der anstrebenden Gesellschaften auf dem EU-Markt, wodurch die Teilnahme an den grenzüberschreitenden Investitionen ermöglicht sein wird. Die Gründung von INNOVATIV SE ermöglicht die Tätigkeit auf den neuen Weltmärkte außer Polen und Deutschland zu erweitern.

III. Auswirkungen der Gründung von INNOVATIV SE für die Aktionäre und für Arbeitnehmer

In Folge der Gründung von INNOVATIV SE werden die vorherigen Gesellschafter von SILVA und CORP TRADE die Aktionäre von INNOVATIV SE sein.

Der einzelne Gesellschafter der Gesellschaft SILVA - STOWARZYSZENIE POMOCY OSOBOM NIEPEŁNOSPRAWNYM W PODEJMOWANIU PRZEDSIĘWZIĘĆ GOSPODARCZYCH ASE-RAT mit Sitz in Wrocław hat vor als eine Sacheinlage 3528 (dreitausendfünfhundertachtundzwanzig) Anteilen SILVA mit einem Gesamtmarktwert i.H.v. mindestens 588.000,00 EUR (fünfhundertachtundachtzigtausend Euro) einzubringen, die 55,9 % (fünfundfünfzig Komma neun Prozent) der Anteilen SILVA sind und übernimmt 588 (fünfhundertachtundachtzig) Aktien, was 98% (achtundneunzig Prozent) des Grundkapitals von INNOVATIV SE ist.

Der einzelne Gesellschafter der Gesellschaft CORP TRADE – Leszek Szlachetko hat vor als eine Sacheinlage 25 (fünfundzwanzig) Anteilen CORP TRADE mit einem



Gesamtmarktwert i.H.v. mindestens 12.500,00 EUR (zwölftausendfünfhundert Euro) ein, die 100 % (einhundert Prozent) der Anteilen CORP TRADE sind und übernimmt 12 (zwölf) Aktien, was 2% (zwei Prozent) des Grundkapitals von INNOVATIV SE ist.

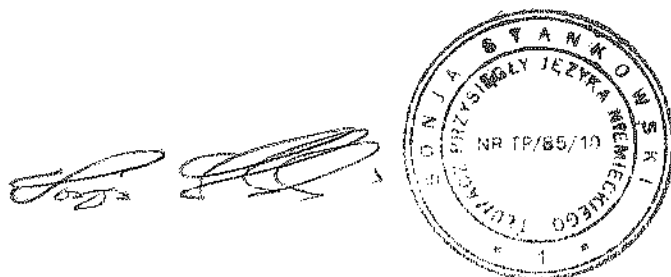
Bei Gründung von INNOVATIV SE gibt es keine Gefahren für die Interesse der Arbeitnehmer, wie auch der Gläubiger von SILVA und CORP TRADE, weil SILVA und CORP TRADE ihre Rechtspersönlichkeit und Vermögen behalten und die Gründung von INNOVATIV SE mit einer Kapitals- und keiner Vermögenskonsolidierung gebunden ist. Es ist als eine Gewährleistung für die Deckung eventueller Forderungen der Gläubiger oder Arbeitnehmer.

Im Falle der Arbeitgeberänderung wegen der Gründung von INNOVATIV SE, tritt dieser an die Stelle des bisherigen Arbeitgebers und das Arbeitsverhältnis bemisst sich nach den bisherigen Bedingungen. Dabei werden maximal 6 (sechs) Arbeitnehmer von SILVA und 1 (ein) Arbeitnehmer von CORP TRADE versetzt und bei der INNOVATIV SE beschäftigt. In diesem Bereich sind die Vorschriften über die Übernahme eines Betriebes durch einen neuen Arbeitgeber einschlägig.

Damit garantieren die anstrebende Gesellschaften ihren Arbeitnehmern nach der Arbeitnehmerbeteiligungs-Richtlinie die Rechte, die ihnen einen Einfluss auf die innerhalb der SE gefassten Beschlüsse ermöglichen.

Den Arbeitnehmer von INNOVATIVSE und der beteiligten Gesellschaften wird das Recht auf Information und Beratung im Bereich der Angelegenheiten garantiert, die den Einfluss auf die Lage der Arbeitnehmer in den Gesellschaften haben können. Dieses Recht wird mit einem besonderen Verhandlungsgremium besprochen. Das besondere Verhandlungsgremium besteht sich aus den Vertretern der anstrebenden Gesellschaften und wird unverzüglich nach der Veröffentlichung des Gründungsplans von INNOVATIV SE nach den Vorschriften des Mitgliedstaates jeder beteiligten Gesellschaft berufen.

Wird keine Vereinbarung über die Form der Beteiligung der Arbeitnehmergefasst abgeschlossen, so garantieren die anstrebenden Gesellschaften das Recht der Beteiligung an der neu gegründeten INNOVATIV SE in solchem Umfang, wie diese ihnen bisher in den anstrebenden Gesellschaften zustanden.



ANLAGE NR. 2 ZUM GRÜNDUNGSPLAN VON INNOVATIV SE

Erklärung über den Kassenbestand von SILVA sp. z o.o. mit Sitz in Katowice

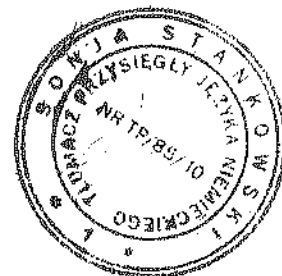
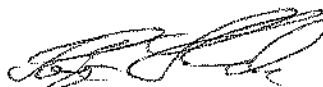
Der alleinige Geschäftsführer der an Gründung von Holding INNOVATIV SE anstrebende Gesellschaft - **SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością** mit Sitz in Katowice, ul. Dąbrówki 16, 40-081 Katowice, Polen, eingetragen ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Katowice-Wschód, VI. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000441609 (weiter „SILVA“ genannt), erklärt hiermit, dass in der Bilanz von SILVA zum 31. März 2014 auf der Aktiv- und Passivseite die Summe i.H.v. 23.261.992,75 zł (dreiundzwanzig Millionen zweihunderteinundsechzigtausendneuhundertzweiundneunzig Zloty 75/100) ausgewiesen ist.

In der Bilanz von SILVA zum 31. März 2014 sind die gesamten Vermögenswerte (das Eigenkapital) i.H.v. 4.962.119,05 zł (vier Millionen neuhundertzweiundsechzigeinhundertneunzehn Zloty 5/100) ausgewiesen.

Außerdem die Geschäftsführung erklärt wie folgend:

- Die Aufstellung der Bewertungen von den einzelnen Bestandteilen der Aktiva zum 31. März 2014

OZ	Bestandteil des Vermögens	Wert nach der Bewertung	Quelle
1	Sachanlagen	7.926,83 PLN	Finanzbericht zum 31.03.2014
2	Vorräte (Handelswaren)	8.305.120,30 PLN	Finanzbericht zum 31.03.2014
3	Kurzfristige Forderungen	11.879.207,13 PLN	Finanzbericht zum 31.03.2014
4	Kurzfristige Investitionen	3.069.738,49 PLN	Finanzbericht zum 31.03.2014



Aktiva gesamt nach der Bewertung	23.261.992,75 PLN
----------------------------------	-------------------

- Die Bewertung von Verbindlichkeiten, Rückstellungen für Verbindlichkeiten und Eigenkapital zum 31. März 2014

Verbindlichkeiten und Rückstellungen für Verbindlichkeiten	18.299.873,70 PLN
---	--------------------------

Eigenkapital (Aktiva -Verbindlichkeiten und Rückstellungen für Verbindlichkeiten)	4.962.119,05 PLN
--	-------------------------

- Die Bewertung des Wertes von Anteil zum 31.03.2014

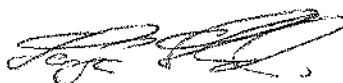
Anteilwert	786,39 PLN
------------	------------

Die Geschäftsführung von SILVA erklärt, dass bis zum 16.07.2014 der Kassenbestand von SILVA sich verbessert hat. In der finanziellen Vorausschau wird davon ausgegangen, dass der Kassenbestand von SILVA sich weiter verbessern wird.

Mariusz Wiciński

- der Geschäftsführer von SILVA sp. z o.o.

mit Sitz in Katowice




ANLAGE NR. 3 ZUM GRÜNDUNGSPLAN VON INNOVATIV SE

Erklärung über den Kassenbestand von CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin

Der alleinige Geschäftsführer der an Gründung von Holding INNOVATIV SE anstrebende Gesellschaft - CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin, Prinzenallee 89, eingetragen zur Abteilung B des Handelsregisters beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 153692B (weiter „CORP TRADE“ genannt), erklärt hiermit, dass in der Bilanz von SILVA zum 31. März 2014 auf der Aktiv- und Passivseite die Summe i.H.v. 12.500 EUR (zwölftausend fünfhundert Euro 00/100) ausgewiesen ist.

In der Bilanz von SILVA zum 31. März 2014 sind die gesamten Vermögenswerte (das Eigenkapital) i.H.v. 12.500 EUR (zwölftausend fünfhundert Euro 00/100) ausgewiesen.

Außerdem die Geschäftsführung erklärt wie folgend:

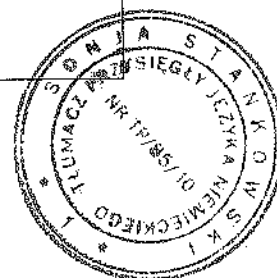
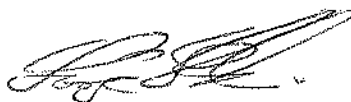
- Die Aufstellung der Bewertungen von den einzelnen Bestandteilen der Aktiva zum 31. März 2014

OZ	Bestandteil des Vermögens	Wert nach der Bewertung	Quelle
1	Kurzfristige Investitionen	12.500,00 EUR	Finanzbericht zum 31.03.2014

Aktiva gesamt nach der Bewertung	12.500,00 EUR
----------------------------------	---------------

- Die Bewertung von Verbindlichkeiten, Rückstellungen für Verbindlichkeiten und Eigenkapital

Verbindlichkeiten und Rückstellungen für Verbindlichkeiten	0,00 EUR
--	----------



Eigenkapital (Aktiva -Verbindlichkeiten und Rückstellungen für Verbindlichkeiten)	12.500,00 EUR
---	---------------

➤ Die Bewertung des Wertes von Anteil zum 31.03.2014

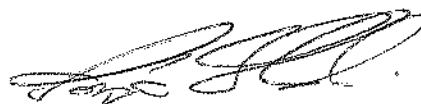
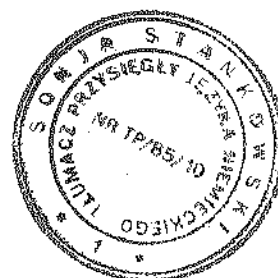
Anteilwert	500,00 EUR
------------	------------

Die Geschäftsführung von CORP TRADE erklärt, dass bis zum 16.07.2014 der Kassenbestand von SILVA sich verbessert hat. In der finanziellen Vorausschau wird davon ausgegangen, dass der Kassenbestand von CORP TRADE sich weiter verbessern wird.

Jaroslav Szlachcic

- der Geschäftsführer von

CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin

ANLAGE NR. 4 ZUM GRÜNDUNGSPLAN VON INNOVATIV SE

- ein Entwurf eines Beschlusses über die Zustimmung des Gründungsplans von INNOVATIV SE

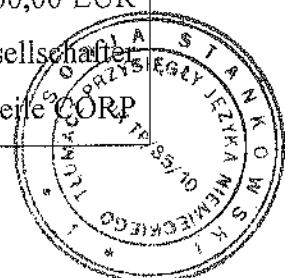
Beschluss Nr. .../.../2014

vom [...] 2014

der Außerordentlichen Gesellschafterversammlung

über Gründung einer Holding INNOVATIV SE mit Sitz in Wrocław und Zustimmung des Gründungsplans vom 16.07.2014 und der Satzung

1. Hiermit wird der Gründungsplan einer Holding INNOVATIV SE mit Sitz in Wrocław vom 16.06.2014 samt Satzung von INNOVATIV SE vom 16.07.2014, die im Amtsblatt Monitor Sądowy i Gospodarczy bekannt gemacht sind und der durch SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice, ul. Dąbrówki 16, 40-081 Katowice, eingetragen ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Katowice-Wschód in Katowice, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nr. 0000441609 (nachfolgend „SILVA“ genannt) und CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin, Prinzenallee 89, 13357 Berlin, Deutschland, eingetragen ins Handelsregister Abteilung B beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 153692 B (nachfolgend „CORP TRADE“ genannt) in Wrocław angenommen wurde, bestätigt.
2. Der bisherige einzelne Gesellschafter von SILVA - Stowarzyszenie Pomocy Osobom Niepełnosprawnym w Podejmowaniu Przedsięwzięć Gospodarczych ASE-RAT mit Sitz in Wrocław (Adresse: 53 -009 Wrocław, ul. Ożynowa Nr. 10, Polen), eingetragen ins Register der Vereine, andere Gesellschafts- und Berufsorganisationen, Stiftungen und Selbständigen Öffentlichen Anstalten für Gesundheitspflege des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Wrocław-Fabryczna in Wrocław, VI. Wirtschaftsabteilung unter der KRS Nr. 0000442167 (nachstehend „ASE-RAT“) übernimmt für 3528 (dreitausendfünfhundertachtundzwanzig) Anteile SILVA 588 (fünfhundertachtundachtzig) Aktien mit einem Nominalbetrag i.H.v. 588.000,00 EUR (fünfhundertachtundachtzigtausend Euro) und der bisherige einzelne Gesellschafter CORP TRADE – Leszek Szlachcic übernimmt für 25 (fünfundzwanzig) Anteile CORP



TRADE 12 (zwölf) Aktien mit einem Nominalbetrag i.H.v. 12.000,00 EUR (zwölftausend Euro).

3. Diese Zustimmung zum Gründungsplan ist mit der Zustimmung zur Satzung von INNOVATIV SE gleich.
4. Dieser Beschluss tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

ANLAGE NR. 5 ZUM GRÜNDUNGSPLAN VON INNOVATIV SE

Satzung von INNOVATIV SE

SATZUNG VON INNOVATIV SE

§ 1.

DIE GRÜNDER

1. Die Gründer der Gesellschaft unter der Firma INNOVATIV SE sind:

- die Gesellschaft SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice, eingetragen ins Landesgerichtsregister beim Amtsgericht Katowice-Wschód, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 441609, nachstehend „SILVA“ genannt, vertreten durch den Geschäftsführer Mariusz Wiciński, und

- die Gesellschaft CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) ins Handelsregister Abteilung B unter der Nr. HRB 153692B, nachstehend „CORP TRADE“ genannt, vertreten durch den Geschäftsführer – Jarosław Szlachcic.

2. Mariusz Wiciński, handelnd im Namen SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice und Jarosław Szlachcic, handelnd im Namen CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin erklären, dass sie eine Holding INNOVATIV SE, weiter „Gesellschaft“ genannt, gründen und zustimmen der Übernahme der Aktien in dieser Gesellschaft durch die einzigen Gesellschafter von SILVA und CORP TRADE, d.h. durch den Verein Stowarzyszenie Pomocy Osobom Niepełnosprawnym w Podejmowaniu Przedsięwzięć Gospodarczych „ASE-RAT“ mit Sitz in Wrocław, der ins Register der Vereine, anderen Gesellschafts- und Berufsorganisationen, Stiftungen und Selbständigen Öffentlichen Anstalten für Gesundheitspflege des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Wrocław-Fabryczna in Wrocław, VI. Wirtschaftsabteilung unter der KRS Nr. 0000442167 eingetragen ist, weiter „ASE-RAT“ genannt – den einzigen Gesellschafter von SILVA und durch Leszek Wiktor Szlachcic, Rufname „Leszek“ – den einzigen Gesellschafter von CORP TRADE.

§ 2.

FIRMA:

3. Die Firma der Gesellschaft lautet **INNOVATIV Societas Europaea**.

4. Die Gesellschaft kann auch die Abkürzung **INNOVATIV SE** verwenden.

§ 3.

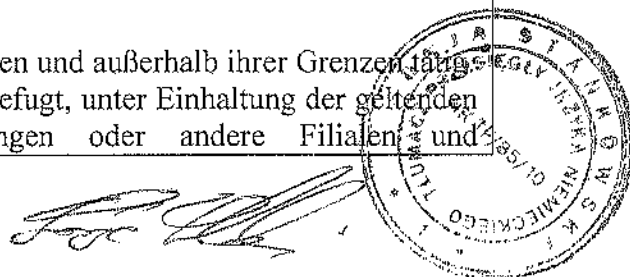
SITZ:

Der Sitz der Gesellschaft ist Wrocław.

§ 4.

UMFANG DER TÄTIGKEIT:

1. Die Gesellschaft ist auf dem Gebiet der Republik Polen und außerhalb ihrer Grenzen tätig.
2. Auf dem Gebiet ihrer Tätigkeit ist die Gesellschaft befugt, unter Einhaltung der geltenden Vorschriften eigene Niederlassungen, Vertretungen oder andere Filialen und



Gesellschaften zu gründen, sowie anderen Wirtschaftseinheiten im In- und Ausland beizutreten.

3. Unter Einhaltung der geltenden Vorschriften ist die Gesellschaft befugt, wirtschaftlichen und unwirtschaftlichen Verbänden sowie Vereinen im In- und Ausland beizutreten.

§ 5.

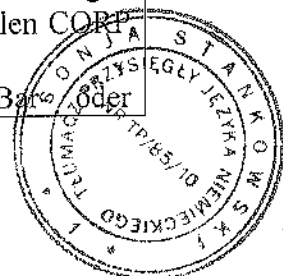
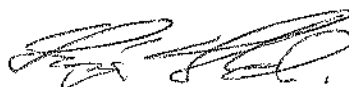
ZWECK UND TÄTIGKEITSGEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

1. Der Zweck der Gesellschaft ist, eine Gewerbetätigkeit auf dem Gebiet der Europäischen Union und außer ihrer Grenzen auszuüben.
2. Der Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft umfasst nach den Polnischen Klassifikation der Wirtschaftszweige:
 - Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölzeugnissen (PKD 46.71.Z),
 - Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt (PKD 46.90.Z),
 - Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen) – (PKD 47.30.Z),
 - Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (PKD 49.31.Z),
 - Sonstige Personenbeförderung im Straßenverkehr, anderweitig nicht genannt (PKD 49.39.Z),
 - Güterbeförderung im Straßenverkehr (PKD 49.41.Z),
 - Informationsdienstleistungen (PKD 63),
 - Ingenieurbüros und damit verbundene technische Dienstleistungen (PKD 71.12.Z),
 - Technische Untersuchungen und Analysen (PKD 71.20.B),
 - Forschung und Entwicklung (PKD 72),
 - Werbung und Marktforschung (PKD 73),
 - Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten (PKD 74),
 - Interessenvertretungen und Vereinigungen (PKD 94).
3. Die Tätigkeit, die eine Genehmigung, eine Konzession oder einen Verwaltungsbescheid benötigt, kann erst nach deren Erteilung ausgeübt werden.

§ 6.

GRUNDKAPITAL

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR **600.000** (sechshunderttausend Euro) und ist in 600 (sechshundert) Aktien Serie A Nr. ab 1 (eins) bis 600 (sechshundert) von gleichem Nominalwert jeder Aktie von jeweils 1.000 EUR (eintausend Euro) aufgeteilt.
2. Alle bei Gründung der Gesellschaft übernommene Aktien sind mit Sacheinlagen in Form der Anteilen SILVA und Anteilen CORP TRADE im Besitz von der Gründungs-Gesellschaft eingezahlt.
3. Die Aktien der Gesellschaft werden wie folgt übernommen:
 - a. Der einzige Gesellschafter von SILVA - Verein Stowarzyszenie Pomocy Osobom Niepełnosprawnym w Podejmowaniu Przedsięwzięć Gospodarczych „ASE-RAT” mit Sitz in Wrocław übernimmt 588 (fünfhundertachtundachtzig) Aktien mit der Nr. Ab 1 (eins) bis 588 (fünfhundertachtundachtzig) mit einem Gesamtmarktwert i.H.v. 588.000,00 EUR (fünfhundertachtundachtzigtausend Euro),
 - b. Der einzige Gesellschafter CORP TRADE – Leszek Szlachcic übernimmt 12 (zwölf) Aktien mit der Nr. ab 589 (fünfhundertneunundachtzig) bis 600 (sechshundert), mit einem Gesamtmarktwert i.H.v. 12.000,00 EUR (zwölftausend Euro).
4. Die Überzahlung über den Nominalwert der Aktien der Gesellschaft, die wegen höheres Wertes der Sacheinlagen in Form von Anteilen SILVA und Anteilen CORP TRADE entstanden ist, wird in die Rücklagen übertragen.
5. Das Grundkapital der Gesellschaft kann durch Einbringung von Bar oder



Sacheinlagen, sowohl durch Emission neuer Aktien als auch Erhöhung des Nominalwertes der bestehenden Aktien erfolgen. Die Erhöhung des Grundkapitals bedarf einen Beschluss der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 50 % (fünfzig Prozent) des Grundkapitals gefasst wird.

6. Die Erhöhung des Grundkapitals kann auch aus den Mitteln der Gesellschaft gemäß der Vorschriften des Handelsgesellschaftsgesetzbuches.
7. Bei der Erhöhung des Grundkapitals die Aktionäre haben ein Vorzugsrecht für den Bezug neuer Aktien, proportional zu der Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien, es sei denn in dem Beschluss über die Emission nichts anderes bestimmt ist. Das Vorzugsrecht kann innerhalb von 1 (einem) Monat ab der Beschlussfassung über die Emission ausgeübt werden.

§ 7.

AKTIEN

1. Die Aktien werden durch die Geschäftsführung gemäß der Vertretungsregeln der Gesellschaft gezeichnet. Die Unterschrift wird maschinell unter der aufgedruckten Firma der Gesellschaft platziert. Die Aktien können in Sammelabschnitten ausgegeben werden.
2. Die Gesellschaft kann die Namensaktien und Inhaberaktien ausgeben.
3. Die Änderung der Namensaktien auf die Inhaberaktien kann auf Verlangen des Aktionärs erfolgen.
4. Die bei der ersten Aktienemission ausgegebene Aktien sind Namensaktien und werden gesamthaft durch den Gründer der Gesellschaft – ASE-RAT und Leszek Szlachcic übernehmen.

§ 8.

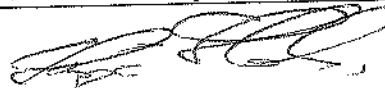
VERKAUF UND BELASTUNG DER AKTIEN

1. Die Aktien können gemäß der in Absatz 2, 3 und 4 dieses Paragraphs festgestellten Regeln veräußert, gepfändet oder im Nießbrauch gebracht werden. Die Pfandrechtsinhaber und Nießbraucher können kein Stimmrecht aus den Aktien ausüben.
2. Die Verfügung mit den Aktien bedarf keine Zustimmung der Gesellschaft.
3. Werden die Aktien veräußert, haben die anderen Aktionäre das Recht, die Aktien vorzugsweise zu kaufen. Die Aktionäre sollen über den Absicht von Aktienveräußerung und den Abschluss des Aktienveräußerungsvertrag informiert sein. Das Vorzugsrecht kann innerhalb von 1 (einem) Monat ab der Information über den Abschluss des Aktienveräußerungsvertrag ausgeübt werden. Die Aktionäre, die an den Aktienkauf Interesse haben, können ein Vorzugsrecht proportional zu der Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien ausüben.
4. Die Gesellschaft kann auf eigene Rechnung die Aktien der Gesellschaft weder erben noch verpfänden. Eine Ausnahme stellt der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung zur Befriedigung von Forderungen der Gesellschaft dar, die nicht aus dem sonstigen Vermögen des Aktionärs befriedigt werden können, sowie der Erwerb zum Zwecke der Einziehung von Anteilen. Werden die im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenen Aktien nicht innerhalb eines Jahres vom Tag des Erwerbes an veräußert, sind sie gemäß den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen.

§ 9.

EINZIEHUNG VON AKTIEN

1. Die Aktien können mit Zustimmung des Aktionärs im Wege des Erwerbs durch die Gesellschaft (freiwillige Einziehung) oder ohne Zustimmung (Zwangseinziehung) eingezogen werden.
2. Die Einziehung von Aktien bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit



einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 50 % (fünfzig Prozent) des Grundkapitals gefasst wird.

3. Der Beschluss der Hauptversammlung über die Einziehung von Aktien muss die Art und Bedingungen der Einziehung bestimmen, insbesondere die Rechtsgrundlage der Einziehung, die Höhe der dem Aktionär zustehenden Entschädigung wegen der eingezogenen Aktien oder den Grund für die Einziehung von Aktien ohne Entschädigung sowie Art und Weise der Herabsetzung des Grundkapitals, Menge und Art der eingezogenen Aktien, die Bedingungen und Termin der dem Aktionär zustehenden Entschädigung wegen der eingezogenen Aktien und im Fall der Zwangsentziehung auch die Begründung für die Entziehung sind zu bestimmen.
4. Die Einziehung der Aktien erfolgt zugleich mit der Herabsetzung des Grundkapitals.

§ 10.

DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft wählt ein dualistisches Verwaltungssystem.
2. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - die Hauptversammlung,
 - die Geschäftsführung,
 - der Aufsichtsrat.

§ 11.

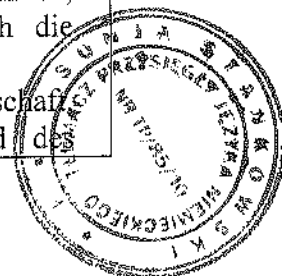
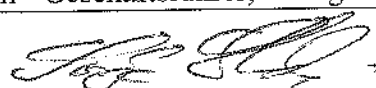
GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. In der Gesellschaft wird eine Geschäftsführung eingesetzt.
2. Die Geschäftsführung besteht aus von 1 (einem) bis 3 (drei) Geschäftsführer.
3. Die Geschäftsführer sind durch den Aufsichtsrat für Zeitraum von 6 (sechs) Jahren berufen. Die Geschäftsführer können noch ein oder mehrere Male für einen in diesem Absatz bestimmten Zeitraum berufen werden. Die Geschäftsführer können auch durch die Hauptversammlung abberufen oder in seinen Tätigkeiten ausgesetzt werden.
4. Die Mandate der Geschäftsführer erlöschen mit dem Tag der Abhaltung der Hauptversammlung, die den Jahresabschlussbericht für das letzte Geschäftsjahr der Ausübung der Funktion der Geschäftsführer bestätigt.
5. Die Geschäftsführung legt der Hauptversammlung jedes Jahr einen Bericht über den ausgeübten Tätigkeiten vor.

§ 12.

DIE KOMPETENZEN UND PFLICHTEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen, sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie auch sonstige Angelegenheiten, die zur Kompetenzen anderer Organe durch die SE-Verordnung, andere Gesetze oder diese Satzung vorbehalten sind, vorzunehmen. Die Geschäftsführung ist auch dazu verpflichtet, das Vermögen und die Angelegenheiten der Gesellschaft mit einer im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt zu verwalten, das Recht, die Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates im Einklang mit ihren Befugnissen zu gewähren.
2. Die Geschäftsführung ist ausschließlich zuständig:
3. die Jahres- und Mehrjahrespläne festzustellen,
4. die Auszahlung des Vorschusses auf Dividende zur Jahresende durchzuführen,
5. den Lagebericht und den Jahresabschluss für laufendes Geschäftsjahr anzunehmen, damit die an der Hauptversammlung vorgelegt werden können und durch die Hauptversammlung bearbeitet und gebilligt werden können,
6. in Namen einer Tochtergesellschaft einen Kredit- oder Darlehensvertrag, Bürgschaft, wie auch jeden ähnlichen Vertrag mit einem Geschäftsführer, Mitglied



- Aufsichtsrates, Prokurist oder Liquidator der Muttergesellschaft abzuschließen,
7. Prokura zu erteilen oder abzurufen,
 8. sonstige ausschließende und für die Geschäftsführung vorbehaltene Befugnisse, die in den geltenden Vorschriften oder in dieser Satzung bestimmt sind, auszuüben.
 9. Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, es sei denn, das Gesetz, die Satzung oder die Ordnung der Geschäftsführung anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Geschäftsführung.
 10. Die Sitzungen der Geschäftsführung finden ein Mal dreimonatlich oder öfter bei Bedarf statt.
 11. Ist nur ein Geschäftsführer einberufen, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer einberufen, die Gesellschaft ist gemeinschaftlich durch zwei gemeinsam handelnden Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokurist vertreten.
 12. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und deren Entwicklung ihrer Tätigkeit mindestens ein Mal dreimonatlich zu informieren. Die vorab erwähnte Informationen sollen innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach betroffenen Vierteljahr übermittelt werden.
 13. Neben die Übermittlung von den im Absatz 6 dieses Paragraphs bestimmten regelmäßigen Informationen, die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten zu informieren, die einen großen Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft haben könnten.
 14. Die die Organisation und Ausführung der Tätigkeiten bestimmende Ordnung der Geschäftsführung ist durch den Aufsichtsrat anzunehmen.

§ 13.

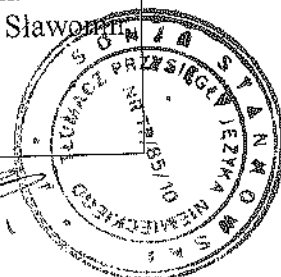
AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat wird durch die Hauptversammlung berufen.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 (drei) Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für Zeitraum von 6 (sechs) Jahren berufen.
4. Die Mandate der Mitglieder des Aufsichtsrats erlöschen mit dem Tag der Abhaltung der Hauptversammlung, die den Jahresabschlussbericht für das letzte Geschäftsjahr der Ausübung der Funktion der Mitglieder des Aufsichtsrats bestätigt.
5. Die bisherige Mitglieder des Aufsichtsrats können unbegrenzt für den nächsten Zeitraum berufen werden.
6. Auf der ersten Sitzung des Aufsichtsrats werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende in einer geheimen Abstimmung mit einer absoluter Mehrheit gewählt.
7. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden ein Mal dreimonatlich oder öfter bei Bedarf statt.
8. Auf Verlangen der Geschäftsführung werden die Sitzungen des Aufsichtsrats spätestens 14 (vierzehn) Tage ab der Antragstellung an dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgehalten.
9. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist befugt, von den Geschäftsführer, wie auch den Arbeitnehmer der Gesellschaft zu verlangen, dass ihm sämtliche zur Aufsicht erforderlichen Informationen, Unterlagen, Berichte oder Erklärungen vorgelegt werden.
10. Die Ordnung des Aufsichtsrats ist durch die Hauptversammlung anzunehmen.
11. Als erste Mitglieder des Aufsichtsrates INNOVATIV SE werden: Mariusz Siawomir Szlachcic, Jaroslaw Leszek Szlachcic und Adrian Pawel Bogacz berufen.

§ 14.

BESCHLÜSSE DES AUFSICHTSRATES

[Handwritten signature]



1. Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einer absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Für die Wirksamkeit der Beschlüsse des Aufsichtsrats sind die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können schriftlich durch Übermittlung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds, als auch durch Inanspruchnahme von Mitteln des Fernmeldewesens befasst werden. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten, die im Art. 388 § 4 des Handelsgesellschaftsgesetzbuches.

§ 15.

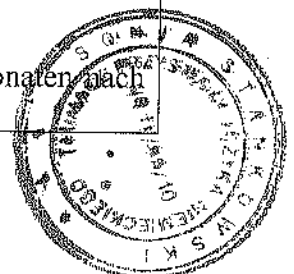
BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATS

1. Der Aufsichtsrat übt die ständige Aufsicht über die Tätigkeit der Gesellschaft aus.
2. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig dafür:
 - a) den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr zu beurteilen,
 - b) die Anträge der Geschäftsführung auf die Gewinnverteilung oder Deckung der Verluste zu prüfen und zu beurteilen,
 - c) an der Hauptversammlung Anträge betreffend der Entlastung für die Geschäftsführer zu stellen,
 - d) die Vergütung der Geschäftsführer festzustellen,
 - e) die Arbeitsverträge mit der Geschäftsführer der Gesellschaft abzuschließen und abzulösen, wie auch die Gesellschaft in anderen Verträgen und Streitigkeiten mit der Geschäftsführer zu vertreten,
 - f) die Geschäftsführer zu berufen und abuberufen,
 - g) die Kontrolle über die Tätigkeit und den Kassenbestand der Gesellschaft auszuüben,
 - h) zu anderen Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung an dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats angemeldet wurden, Stellung zu nehmen.
3. Der Aufsichtsrat hat jedes Jahr einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

§ 16

HAUPTVERSAMMLUNG

1. Vor allem folgende Angelegenheiten bedürfen der Form eines Beschlusses der Hauptversammlung:
 - a) die Prüfung und Genehmigung des Berichts der Geschäftsführung über die Führung der Geschäfte sowie des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr und die Erteilung der Entlastung für die Mitglieder der Gesellschaftsorgane von den durch sie erfüllenden Pflichten,
 - b) Beschlüsse, die Ersatzansprüche für einen Schaden betreffen, der bei Gründung und Verwaltung der Gesellschaft oder auch bei der Ausübung des Aufsichtsrates entstanden sind,
 - c) die Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens oder seines organisierten Teils sowie die Bestellung eines beschränkten dinglichen Rechts,
 - d) der Erwerb und Veräußerung von Immobilien, Nießbrauch oder eines Anteils an einer Immobilie,
 - e) die Ausgabe von Ersatzschuldverschreibungen oder mit dem Vorzugsrecht und Ausgabe von Subskriptionswarranten,
 - f) die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft,
 - g) die Einziehung der Aktien.
2. Die Hauptversammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein.
3. Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres abgehalten werden.



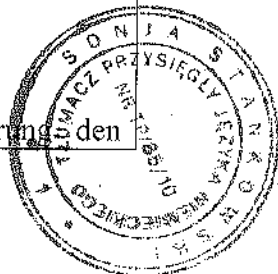
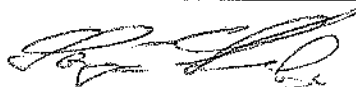
[Handwritten signatures]

4. Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung müssen insbesondere sein:
 - die Prüfung und Genehmigung des Berichts der Geschäftsführung über die Führung der Geschäfte sowie des Jahreschlusses für das vergangene Jahr;
 - die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung oder die Deckung des Verlusts;
 - die Erteilung der Entlastung für die Gesellschaftsorgane für die von ihnen erfüllenden Pflichten.
5. Der Gegenstand der Beratungen und der Beschlüsse der Hauptversammlung können alle Angelegenheiten sein, die für die ausschließende Kompetenz der ordentlichen Hauptversammlung oder anderer Gesellschaftsorgane vorbehalten wurden.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn die Vorschriften der SE-Verordnung oder falls solche fehlen die entsprechende Vorschriften des geltenden polnischen Rechts einer größeren Mehrheit bedürfen.
7. Die Hauptversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.
8. Die Hauptversammlung wird durch eine Bekanntmachung einberufen, die mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Hauptversammlungstermin erfolgen soll. Die Bekanntmachung soll das Datum, Stunde und der Ort der Hauptversammlung, wie auch die Tagesordnung enthalten. Falls der Umfang der beabsichtigten Änderungen dies begründet, die Bekanntmachung kann eine bereinigte Fassung des Satzungsentwurfes nebst Angabe der neuen oder geänderten Bestimmungen der Satzung enthalten. Sind alle durch die Gesellschaft ausgegebene Aktien die Namensaktien, die Einberufung der Hauptversammlung kann per Einschreibebrief oder per Kuriersendung erfolgen, die mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Hauptversammlungstermin versendet worden sind. Der Tag, an dem die Einschreibebriefe versendet werden, gilt als ein Tag der Bekanntmachung. Anstatt per Einschreibebrief oder Kuriersendung kann die Bekanntmachung an dem Aktionär per E-Mail geschickt werden, wenn er dies vorher nebst Angabe seiner E-Mailadresse, auf die die Bekanntmachung gesendet werden soll, zugestimmt hat.
9. Dem Aktionär oder den Aktionären, die mindestens 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals vertreten, zusteht das Recht, einen Antrag an die Geschäftsführung auf Einberufung der Hauptversammlung oder eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen. Die oben erwähnten Anträge können schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Ein Antrag auf die Einberufung der Hauptversammlung soll die Angelegenheiten der Tagesordnung enthalten. Wird die Hauptversammlung innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab der Antragsstellung nicht einberufen, das Registergericht kann fordern, die Hauptversammlung in einem bestimmten Termin einzuberufen oder die antragstellenden Aktionäre oder ihre Vertreter dazu ermächtigen, die Hauptversammlung selbst einzuberufen.
10. Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die mindestens 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals vertreten, können fordern, eine bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung einzuführen. Ein Antrag darauf soll an der Geschäftsführung schriftlich oder elektronisch spätestens 14 (vierzehn) Tagen vor dem Hauptversammlungstermin gestellt werden. Der Antrag soll eine Begründung oder einen Entwurf eines Beschlusses über die vorgeschlagenen Tagesordnung enthalten. Die Geschäftsführung ist verpflichtet unverzüglich, spätestens 4 (vier) Tage vor dem Hauptversammlungstermin über die auf Verlangen der Aktionäre eingeführten Änderungen bekannt zu machen.

§ 17.

VORSCHUSS AUF DIE DIVIDENDE

1. Der Aufsichtsrat erteilt eine Zustimmung dazu, dass die Geschäftsführung den



- Aktionären am Ende des Geschäftsjahres einen Vorschuss auf den voraussichtlichen Gewinn auszuzahlen, wenn die Gesellschaft ausreichende Zahlungsmittel besitzt.
2. Die Gesellschaft kann Vorschüsse auf die Dividende zahlen, wenn ihr Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr, der vom Wirtschaftsprüfer geprüft worden ist, einen Gewinn aufweist.
 3. Der Vorschuss darf höchstens die Hälfte des am Ende des letzten Geschäftsjahres erzielten Gewinnes ausmachen, der im Jahresabschluss ausgewiesen wurde und vom Wirtschaftsprüfer geprüft wurde, erhöht um die aus dem Gewinn geschafften Rücklagen, über die die Geschäftsführung zwecks Auszahlung der Vorschüsse verfügt, und verringert um den ungedeckten Verlust und die eigene Beteiligungen.

§ 18.

GEWINNVERTEILUNG

1. Die Aktionäre haben das Recht, sich an dem Gewinn zu beteiligen, der im Jahresabschluss durch den Wirtschaftsprüfer ausgewiesen wird, und der durch die Hauptversammlung zur Auszahlung an die Aktionäre bestimmt ist. Der Nettogewinn, der sich aus dem Jahresabschluss ergibt, kann teilweise oder im Ganzen aus der Verteilung geschlossen werden und auf andere Ziele, vor allem auf Kapitalrücklagen, Reservekapital oder Zweckvermögen der Gesellschaft, bestimmt werden.
2. Der zur Verteilung bestimmte Gewinn wird zwischen den Aktionären proportional zur Aktienanzahl verteilt.
3. Das Recht auf Dividende für das betreffende Geschäftsjahr steht den Aktionären zu, denen am Tag der Beschlussfassung über die Gewinnverteilung Aktien gewährt wurden.
4. Die Hauptversammlung kann einen Beschluss fassen, in dem ein Tag festgesetzt wird, an dem ein Verzeichnis der für betreffendes Geschäftsjahr zur Dividende berechtigten Aktionäre erstellt wird.
5. Die Dividende wird am im Beschluss der Hauptversammlung bestimmten Tag ausgezahlt. Bestimmt der Beschluss der Hauptversammlung solchen Tag nicht, wird dieser Tag durch den Aufsichtsrat bestimmt.

§ 19.

KAPITAL- UND RESERVERÜCKLAGEN

1. Die Gesellschaft bildet eine Kapitalrücklage zur Deckung der Bilanzverluste. Auf die Kapitalrücklage wird mindestens 8% (acht Prozent) des Jahresgewinns übertragen, solange die Höhe dieses Kapitals nicht mindestens 1/3 (ein Drittel) des Grundkapitals erreicht.
2. Die Gesellschaft kann andere Kapitale für die Deckung der Sonderverluste oder Ausgaben bilden (Reserverücklagen).
3. Die Verwendung des Reservekapitals bestimmt die Hauptversammlung in einem Beschluss.

§ 20.

(BUCHHALTUNG)

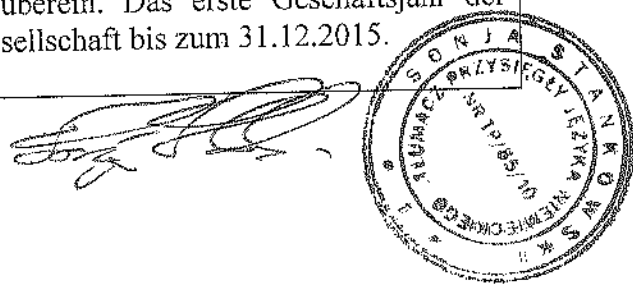
Die Buchhaltung, der Jahresabschluss und der Konzernabschluss der Gesellschaft und Handelsbücher sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandard (Amtsblatt der Europäischen Union L 243/1 vom 11.09.2002) zu führen.

§ 21.

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert ab dem Tag der Errichtung der Gesellschaft bis zum 31.12.2015.

§ 22.



SITZVERLAGERUNG

Die Gesellschaft kann ihren Sitz im Ausland der Republik Polen gemäß Art. 8 der SE-Verordnung im Verhältnis mit Art. 48-51 des SE-Gesetzes verlagern.

§ 23.

ANZEIGEN DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Anzeigen in Monitor Sądowy i Gospodarczy [Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger].

§ 24.

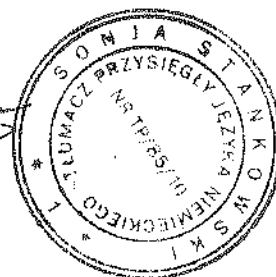
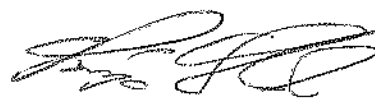
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für jegliche Streitigkeiten, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, ist der Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft.

2. In den nicht in dieser Satzung bestimmten Angelegenheiten werden folgende Vorschriften:

- der SE-Verordnung,
- des nationalen Rechts, insbesondere das Recht des Mitgliedstaates, in dem sich Sitz der SE befindet, angewendet.

3. Die Auszüge aus dieser Satzung können an der Gesellschaft in jeder gewünschten Menge ausgestellt werden.



ANLAGE NR. 6 ZUM GRÜNDUNGSPLAN VON INNOVATIV SE

Der Gründungsplan der Gesellschaft INNOVATIV SE

DER GRÜNDUNGSPLAN DER GESELLSCHAFT INNOVATIV SE

erstellt zusammen durch

die Gesellschaft SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice, ul. Dąbrówki 16, 40-081 Katowice, eingetragen ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Katowice-Wschód in Katowice, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nr. 0000441609, vertreten durch den Geschäftsführer Mariusz Wiciński, nachfolgend „SILVA“ genannt

und

die Gesellschaft CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin, Prinzenallee 89, 13357 Berlin, Deutschland, eingetragen ins Handelsregister Abteilung B beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 153692 B, vertreten durch den Geschäftsführer – Jarosław Szlachcic,

nachfolgend „CORP TRADE“ genannt

nachfolgend zusammen „Gründer“ genannt.

§ 1.

ANGABEN DER GRÜNDER

1. Die Gründer vereinbaren, eine Holding SE unter der Firma INNOVATIV SE mit Sitz in Wrocław gemäß Art. 32-34 der SE-Verordnung unter in diesem Plan vereinbarten Bedingungen zu gründen.

2. Gemäß Art. 2 II der SE-Verordnung bei der Gründung der Holding INNOVATIV SE beteiligen folgende Gesellschaften:

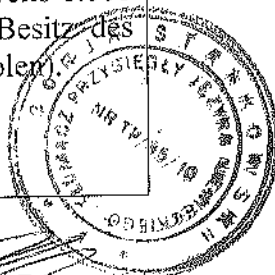
a) die Gesellschaft SILVA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Katowice, ul. Dąbrówki 16, 40-081 Katowice, Polen, eingetragen ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Katowice-Wschód in Katowice, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nr. 0000441609; Stammkapital i.H.v. 3.155.000,00 zł (drei Millionen einhundertfünfundfünfzigtausend Zloty), aufgeteilt in 6.310 (sechstausenddreihundertzehn) Anteilen mit Nominalwert von jeweils 500,00 zł (fünfhundert Zloty), nachfolgend „Anteile SILVA“ im Besitz des Gesellschafters Stowarzyszenie Pomocy Osobom Niepełnosprawnym w Podejmowaniu Przedsięwzięć Gospodarczych („ASERAT“) mit Sitz in Wrocław (ul. Ożynowa 10, 53-009 Wrocław, Polen), eingetragen ins Register der Vereine, andere Gesellschafts- und Berufsorganisationen, Stiftungen und Selbständigen Öffentlichen Anstalten für Gesundheitspflege des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Wrocław-Fabryczna in Wrocław, VI. Wirtschaftsabteilung unter der KRS Nr. 0000442167 (nachfolgend „ASERAT“ genannt),

b) CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin, Prinzenallee 89, 13357 Berlin, Deutschland, eingetragen ins Handelsregister Abteilung B beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 153692 B, Stammkapital i.H.v. 25.000,00 EUR (fünfundzwanzigtausend Euro), aufgeteilt in 25 (fünfundzwanzig) Anteile mit dem Nominalwert i.H.v. jeweils 1.000 EUR (eintausend Euro) (nachfolgend „Anteile CORP TRADE“ genannt) im Besitz des alleinigen Gesellschafters Leszek Szlachcic, (ul. Ożynowa 10, 53-009 Wrocław, Polen)

§ 2

GRÜNDUNG EINER HOLDING SE

1. Die Gründung der Holding INNOVATIV SE erfolgt bis zum 30. Juni 2014.



2. Der Sitz der Gesellschaft unter der Firma INNOVATIV SE wird Wrocław sein.
3. INNOVATIV SE entsteht durch Gründung einer Holding SE, die eine Muttergesellschaft für die SILVA und CORP TRADE sein wird und damit wird eine Holding INNOVATIV SE im Sinne der Art. 32-34 der SE-Verordnung geschaffen.
4. INNOVATIV SE entsteht zum Zeitpunkt deren Eintragung ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim für den Sitz der INNOVATIV SE zuständigen Gericht.
5. Die INNOVATIV SE erhält die zu diesem Plan im Anlage Nr. 5 beigefügte Satzung.
6. SILVA und CORP TRADE haben vereinbart, dass der Mindestprozentsatz der Anteilen, die die Gesellschafter von SILVA und CORP TRADE in der INNOVATIV SE eingebracht werden müssen, mehr als 50 % (fünfzig Prozent) beträgt und damit dieser Mindestprozentsatz mehr als 50 % der ständigen Stimmrechte im Sinne des Art. 32 Abs. 2 letzter Satz der SE-Verordnung verleiht.
7. Die Gründer haben den 31. März 2014 als Tag für Anfertigung der finanziellen Bewertung von SILVA und CORP TRADE, wie auch von Anteilen SILVA und Anteilen CORP TRADE angenommen. Die Gründer erklären, dass der Kassenbestand der Gründer am Tag, an dem der Plan angefertigt ist, sich nicht verschlechtert hat oder keine wesentliche Veränderung der Aktiva und Passiva stattgefunden hat. Die Gründer verpflichten sich, gegenseitig die Informationen über die wesentlichen Veränderungen in seinem Kassenbestand, Aktiva oder Passiva, die zwischen dem Tag der Plananfertigung und dem Tag der Beschlussfassung von Gesellschafterversammlungen von SILVA und CORP TRADE eintreten, zu erteilen. Die Erklärung über den Kassenbestand von SILVA ist als Anhang Nr. 2 zu diesem Plan beigefügt. Die Erklärung über den Kassenbestand von CORP TRADE ist als Anhang Nr. 3 zu diesem Plan beigefügt.
8. Ein Anteil von SILVA wird i.H.v. 188,52 EUR (einhundertachtundachtzig und 52/100 Euro) und ein Anteil von CORP TRADE wird i.H.v. 500,00 EUR (fünfhundert Euro) bewertet. Es gab keine Schwierigkeiten mit Bewertung der Anteilen. Die Einzelheiten der Bewertung der Anteilen sind im Gründungsbericht vom 5. Mai 2014.
9. Die Gesellschafter von SILVA und CORP TRADE, d.h. entsprechend ASE-RAT und Leszek Szlachcic bringen zur INNOVATIV SE als Sacheinlagen seine Anteilen entsprechend in SILVA und CORP TRADE ein, damit diese mehr als 50% (fünfzig Prozent) der durch Aktien verliehenen ständigen Stimmrechte gemäß Art. 32 und 33 der SE-Verordnung betragen, und zwar ASE-RAT bringt etwa 55,9 % (fünfundfünfzig Komma neun Prozent) der Anteilen SILVA und Leszek Szlachcic bringt 100 % (einhundert Prozent) der Anteilen CORP TRADE ein.
10. Das Grundkapital von INNOVATIV SE wird 600.000,00 EUR (sechshunderttausend Euro) betragen und wird in 600 (sechshundert) Aktien Serie A Nr. ab 1 (eins) bis 600 (sechshundert) von gleichem Nominalwert jeder Aktie i.H.v. jeweils 1.000 EUR (eintausend Euro) aufgeteilt.
11. Die Aktien von INNOVATIV SE werden wie folgend übernommen:
 - a) Der alleinige Gesellschafter von SILVA - ASE-RAT bringt als eine Sacheinlage 3528 (dreitausendfünfhundertachtundzwanzig) Anteilen SILVA mit einem Gesamtmarktwert i.H.v. mindestens 588.000,00 EUR (fünfhundertachtundachtzigtausend Euro) ein, die etwa 55,9 % (fünfundfünfzig Komma neun Prozent) der Anteilen SILVA sind und übernimmt 588 (fünfhundertachtundachtzig) Aktien der INNOVATIV SE mit der Nr. Ab 1 (eins) bis 588 (fünfhundertachtundachtzig) mit dem Nominalwert i.H.v. 1.000 EURO jede, was 98% (achtundneunzig Prozent) des Grundkapitals der INNOVATIV SE ist und es bedeutet, dass für 6 Anteilen SILVA 1 Aktie der INNOVATIV SE übernommen werden.
 - b) Der alleinige Gesellschafter CORP TRADE – Leszek Szlachcic bringt als eine Sacheinlage 25 (fünfundzwanzig) Anteilen der CORP TRADE mit einem Gesamtmarktwert i.H.v. über 12.000,00 EUR (zwölftausend Euro) ein, die 100 % (einhundert Prozent) der



Anteilen CORP TRADE sind und übernimmt 12 (zwölf) Aktien der INNOVATIV SE mit der Nr. Ab 589 (fünfhundertneundachtzig) bis 600 (sechshundert), mit dem Nominalwert i.H.v. 1.000 EURO jede, was 2% (zwei Prozent) des Grundkapitals der INNOVATIV SE ist und bedeutet, dass für 2 Anteilen CORP TRADE 1 (eins) Aktie der INNOVATIV SE übernommen werden.

12. Die Überzahlung über den Nominalwert der Aktien von INNOVATIV SE, die wegen höheres Wertes der Sacheinlagen in Form von Anteilen SILVA und CORP TRADE entstanden ist, wird in die Rücklagen übertragen.

13. Als erste Mitglieder des Aufsichtsrates INNOVATIV SE werden: Mariusz Sławomir Szlachcic, Jarosław Leszek Szlachcic und Adrian Paweł Bogacz benannt.

14. Der erste Vorstand INNOVATIV SE (Einzelgeschäftsführer) wird durch den Aufsichtsrat eingesetzt, wobei als ein Kandidat für den Geschäftsführer wird Łukasz Konrad Kosiński benannt.

§ 3

SONDERRECHTE UND -VORTEILE

1. Weder den Mitgliedern der Organe von SILVA und CORP TRADE, noch den Abschlussprüfern, sonstigen Sachverständigen oder an der Bewertung des Planes beteiligten Personen wurden oder werden besondere Sonderrechte oder Vorteile im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Buchstabe g) der SE-Verordnung eingeräumt.

2. Es werden im Rahmen der Gründung INNOVATIV SE keine Sonderrechte im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Buchstabe f) der SE-Verordnungen weder ASE-RAT noch Leszek Szlachcic, die die Aktien INNOVATIV SE in Folge der Gründung INNOVATIV SE übernommen werden, eingeräumt.

§ 4

FOLGEN DER GRÜNDUNG INNOVATIV SE FÜR DIE ARBEITSVERHÄLTNISSE

1. In den Gesellschaften SILVA und CORP TRADE sind keine Gewerkschaften oder andere Formen der kollektiven Interessenvertretung tätig und diese Gesellschaften sind mit keiner Tarifverträge gebunden.

2. Die Gründung INNOVATIV SE wird keine wesentliche Folgen auf die in Rahmen der Gründer bestehenden Arbeitsverhältnisse haben.

3. Im Falle der Arbeitgeberänderung wegen der Gründung INNOVATIV SE, tritt diese an die Stelle des bisherigen Arbeitgebers und das Arbeitsverhältnis bemisst sich nach den bisherigen Bedingungen. Dabei werden maximal 6 (sechs) Arbeitnehmer von SILVA und 1 (ein) Arbeitnehmer von CORP TRADE versetzt und bei der INNOVATIV SE beschäftigt. In diesem Bereich sind die Vorschriften über die Übernahme eines Betriebes durch einen neuen Arbeitgeber einschlägig.

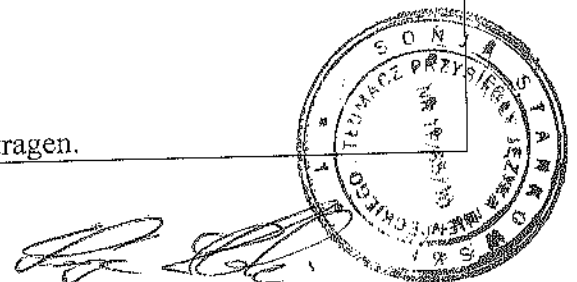
4. Aufgrund der Gründung INNOVATIV SE sind weder Kündigungen der Arbeitsverträge oder anderer Beschäftigungsverträge, oder die Begrenzungen der Arbeitsleistungen geplant.

5. Um die Bedingungen und Formen der Beteiligung der Arbeitnehmer in INNOVATIV SE bei Betreiben eines Unternehmens zu vereinbaren, es wurde ein besonderes Verhandlungsgremium einberufen, das die Arbeitnehmer INNOVATIV SE vertritt, wie auch es wird ein Verfahren zwecks Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß einschlägigen polnischen Vorschriften durchgeführt.

§ 5

GRÜNDUNGSKOSTEN DER INNOVATIV SE

Die Gründungskosten der INNOVATIV SE wird SILVA tragen.



§ 6.

ZUSTIMMUNG ZUM PLAN

1. Die Außerordentlichen Gesellschafterversammlungen von SILVA und CORP TRADE, die nach der Bekanntmachung des Planes einberufen werden, stimmen dem Plan zu.

2. Die Beschlüsse der Außerordentlichen Gesellschafterversammlungen von SILVA und CORP TRADE sollen mindestens die Bestimmungen, die im Anhang Nr. 4 zu diesem Plan bestimmt sind, enthalten. Bei Zweifeln und/oder Abweichungen zwischen den Sprachfassungen, wie auch bei den Abweichungen, die wegen Anwendung verschiedener Rechte eines anderen Staates für SILVA und CORP TRADE entstanden sind, die Beschlüsse gelten als gleichlautende und die polnische Sprachfassung hat den Vorrang. Die Beschlüsse der Außerordentlichen Gesellschafterversammlungen von SILVA und CORP TRADE, die eine Zustimmung zum Plan enthalten, gelten als wirksam, gleichlautend und entsprechen den Voraussetzungen der SE-Verordnung oder andere für eine SE mit einem Sitz in Polen einschlägige Vorschriften, sogar wenn diese Beschlüsse nicht völlig dem Muster von Anhang Nr. 4 zu diesem Plan entsprechen oder untereinander unterschiedlich sind, weil die Beschlüsse wegen der Form, Layout, Struktur, den angewandten Ausdrücke, Sprachen oder des für jede Gesellschaft einschlägigen Rechts nicht miteinander gleich sind.

§ 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Gründer verpflichten sich, friedlich an der Gründung INNOVATIV SE in möglichst kurzer Zeit mitzuwirken.

2. Zu den Veröffentlichungs- und Bekanntmachungszwecken von Informationen oder Unterlagen im Gründungsverfahren von INNOVATIV SE wird der Monitor Sądowy i Gospodarczy benannt.

3. Kostenloser Zugriff auf die Unterlagen betreffend Gründung von INNOVATIV SE, insbesondere auf die Buchführungsunterlagen zum Zwecke der finanziellen Bewertung, ist möglich in SILVA und CORP TRADE nach Antragstellung zur Geschäftsführung gegebenen Gründer.

4. Sämtliche Unterlagen betreffend Gründung von INNOVATIV SE soll in polnischer Fassung angefertigt sein wird. Falls auch eine zusätzliche fremdsprachige Fassung der Unterlagen vorbereitet wird und bei Abweichungen zwischen den Sprachfassungen dieser Unterlagen, hat die polnische Sprachfassung Vorrang.

Anlagen:

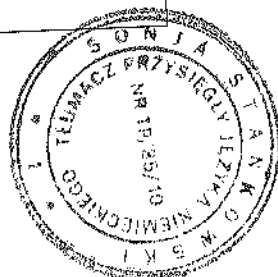
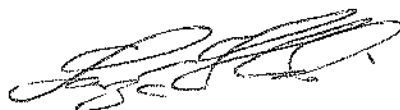
Anlage Nr. 1 - Bericht, der die Gründung von INNOVATIV SE aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht erläutert und begründet sowie darlegt, welche Auswirkungen die Gründung von INNOVATIV SE für die Gesellschafter und für die Arbeitnehmer hat,

Anlage Nr. 2 - Erklärung über den Kassenbestand von SILVA sp. z o.o. mit Sitz in Katowice,

Anlage Nr. 3 - Erklärung über den Kassenbestand von CORP TRADE GmbH mit Sitz in Berlin,

Anlage Nr. 4 - Muster eines Beschlusses über die Zustimmung des Gründungsplans von INNOVATIV SE,

Anlage Nr. 5 - Satzung der INNOVATIV SE.



Ich bestätige die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem mir vorgelegten Original in polnischer Sprache. Sonja Stankowski, beeidigte Übersetzerin und Dolmetscherin der deutschen Sprache, eingetragen in die Liste der beeidigten Übersetzer und Dolmetscher beim Justizminister unter der Nummer TP 85/2010. Nr. der Urkundenrolle 171/2014, Wrocław, den 30.07.2014.

